

Das Praktikum in der Grundqualifizierung

nach dem Qualifizierungshandbuch (QHB)
für die Bildung, Erziehung und Betreuung von
Kindern unter drei

Eine Handreichung für Bildungsträger · Mai 2020



✓ inkl. Vorlage
Praktikantenvertrag
zum Ausdrucken
und Kopieren



**BUNDESVERBAND FÜR
KINDERTAGESPFLEGE**
Bildung. Erziehung. Betreuung.

Impressum

Herausgegeben vom:

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

unter Mitwirkung von Iris Vierheller (Rechtsanwältin) und mit
freundlicher Genehmigung des Deutschen Jugendinstituts
München.

Bundesverband für Kindertagespflege e. V.

Baumschulenstr. 74 · 12437 Berlin

Telefon: 030 / 78 09 70 69

E-Mail: info@bvkt.de

www.bvkt.de

April 2020

Inhalt

<i>Vorwort</i>	04
Einleitung	05
Umsetzung der Praktika: Theorie-Praxis-Verzahnung am Lernort Praxis	07
Checkliste zur Organisation von Praktika	25
Informationen zu (versicherungs-)rechtlichen Aspekten	27
Praktikantenvertrag – Hinweise zur Gestaltung	29
Praktikantenvertrag	33
Literatur	36

Vorwort

Im Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) ist die Absolvierung von Praktika in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen vorgesehen. Dass dieses Element fester Bestandteil in der Qualifizierung ist, begrüßen wir.

Bisherige Umfragen haben ergeben, dass einige Bildungsträger in der Grundqualifizierung von Kindertagespflegepersonen auch nach dem DJI-Curriculum bereits Praktika angeboten haben. Den Bildungsträgern obliegt die Aufgabe ggf. in Zusammenarbeit mit dem regional zuständigen Fachdienst bzw. der Fachberatung, das Praktikum zu organisieren.

Die vorliegende Handreichung ist als Ergänzung zur Richtlinie zur Vergabe des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ gedacht. Sie geht insbesondere auf die Gestaltung der Rahmung des Praktikums ein. Hierzu gehören u.a. versicherungsrechtliche Fragen und die vertraglichen Vereinbarungen.

Im Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)¹ ist das inhaltliche sowie methodische Vorgehen zum Praktikum in den Modulen 10 und 21 beschrieben. In Ordner I des QHBs sind die Grundlagen des Konzeptes zur Theorie-Praxis-Verzahnung und die Gestaltung und Umsetzung der Praktika beschrieben. Dieses Kapitel haben wir als Gesamtes in dieser Broschüre übernommen. In „Perspektiven zur Arbeit mit dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)²“ findet sich eine hilfreiche Checkliste zur Organisation von Praktika. Auch dieses Kapitel haben wir auszugsweise übernommen. Wir danken dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) für sein Einverständnis.

Außerdem danken wir an dieser Stelle der Rechtsanwältin Iris Vierheller, die uns mit Ihrem Sachverstand zur Seite stand und den Mustervertrag für Praktikant*innen erarbeitet hat.



Inge Losch-Engler
Bundesvorsitzende

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung des Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) und stehen Ihnen gerne als Partner zur Seite.

1 Schuhegger, Baur, Lipowski, Lischke-Eisinger u.a.: Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB), Kapitel Lernort Praxis

2 Heitkötter: QHB Perspektiven

Einleitung

Theorie und Praxis stehen im wechselseitigen Verhältnis zueinander und können in gegenseitiger Ergänzung zum Gelingen von Qualifizierungsprozessen beitragen.

Praktika heben die Handlungsfähigkeit gegenüber abprüfbarem Wissen hervor. In der Qualifizierung erworbene Kompetenzen können während eines Praktikums reflektiert werden.

Die Befragung im Rahmen der Expertise „Grundmodelle der Theorie Praxis Verzahnung in der Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen“ von Sina Slotke¹ hat ergeben, dass die Umsetzung der Praktika eine Herausforderung für Bildungsträger ist. Insofern stellt die Umsetzung vielfache Anforderungen – sowohl im fachlichen Selbstverständnis als auch in der „beruflichen“ Selbstständigkeit. Auf die Bindungsbedürfnisse von Kindern muss ebenso Rücksicht genommen werden wie auf eventuelle Konkurrenzen zwischen Kita und Kindertagespflegepersonen.

Damit die Zielsetzung des Praktikums gelingen kann, ist eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung aller Beteiligten erforderlich.

Für Bildungsträger könnten folgende Leitfragen für ein Konzept zur Umsetzung vor Ort eine Rolle spielen.

- Auswahlverfahren: Wie werden Praktikumsstellen ausgewählt?
- Wie häufig können in einer Praktikumsstelle Praktikanten eingesetzt werden?
- Wie wird die Qualität in den Praxisstellen sichergestellt?
- Wie werden die Praxisstellen vorbereitet und begleitet?
- Gibt es Praktikumsbesuche?
- Wie erfolgt die Auswertung der Praktika? (Nachbereitung, Feedback)
- Wie erfolgt die Dokumentation?
- Welche Anreize gibt es, sich als Praktikumsstelle zur Verfügung zu stellen?

Anforderungen an in der Qualifizierung tätige Referent*innen werden sein:

- Kenntnis des vor Ort anzuwendenden Praktikumskonzeptes der Theorie-Praxis-Verzahnung,
- Kenntnis der relevanten versicherungs- und vertragsrechtlichen Grundlagen,
- Wissen über die vor Ort zur Verfügung stehenden geeigneten Praxisstellen in Kindertagespflege und Kita,
- Fähigkeit zur Moderation zwischen allen Beteiligten,
- Fähigkeit, Theorie im Kurs praxisnah zu bearbeiten, sowie Praxisphasen wertschätzend und unterstützend begleiten,
- Kompetenzorientierte Begleitung der Reflexion von Praxiserfahrungen und Erlebnissen der Teilnehmer*innen bei der Anpassung und Weiterentwicklung von Praxisaufgaben für die eigene Tätigkeit als Tagespflegeperson,

1 Herunterzuladen unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/Expertise_Slottke.pdf

- Fähigkeit zum konstruktiven Einbezug von Erfahrungen aus den Praxisphasen der Teilnehmenden in die Weiterentwicklung des Praxiskonzeptes vor Ort.

Für die Praxisstellen wäre von Vorteil, wenn die Mentor*innen am Lernort Praxis

- über mehrjährige Berufserfahrung verfügen,
- zur Vorbereitung auf diese neue Anforderung eine spezielle Fortbildung absolviert haben,
- sich regelmäßig fortbilden,
- Supervision in Anspruch nehmen können,
- engen Kontakt zur Fachberatung/ Träger haben,
- über kommunikative Kompetenzen und Beratungskompetenzen verfügen,
- sich ihrer Verantwortung bewusst sind,
- Fähigkeit zur Übersicht behalten ,
- freiwillig und gern die Praxisbegleitung übernehmen,
- Zeit für den regelmäßigen Austausch haben,
- mit hoher beruflicher Kompetenz ausgestattet sind,
- fähig sind, konzeptionell zu arbeiten.

vgl.: Stamer-Brandt, Petra (2011): Pädagogische Praktika in Kita und Kindergarten, Herder Verlag

Kompetenzen die Praktikanten erwerben sollten			
FACHKOMPETENZ		PERSONALE KOMPETENZ	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstkompetenz
Die Praktikantin weiß um die Bedeutung kindlicher Interessen für die emotionale und kognitive Entwicklung.	<p>Sie trägt für die Erfüllung der Grundbedürfnisse Sorge.</p> <p>Sie unterscheidet Bedürfnisse von Kindern hinsichtlich ihrer Wichtigkeit für ein gesundes Aufwachsen.</p> <p>Sie erkennt die Interessen der Kinder.</p> <p>Sie gibt Raum und Zeit für den gegenseitigen Austausch der Kinder.</p>	<p>Sie tauscht sich mit den Kindern über ihre Interessen aus.</p> <p>Sie informiert die Eltern über die Bedeutung von Interessen und tauscht sich mit ihnen über die Interessen ihrer Kinder aus.</p>	<p>Sie reflektiert die eigene Wirkung hinsichtlich Anregung und Hemmung der Interessen und Bedürfnisse der Kinder.</p>

aus: (Fischer Sabine, Speck-Giesler Kristina (2014). Praxisanleitung pädagogischer Fachkräfte, Cornelsen)

1 Grundlagen des Konzeptes der Theorie-Praxis-Verzahnung

Für die Ausrichtung und Realisierung der Grundqualifizierung von KTHP im Sinne von Kompetenzorientierung hat eine enge Theorie-Praxis-Verzahnung zentrale Bedeutung. Theorie und Praxis stehen in wechselseitigem Verhältnis und ermöglichen die Anbahnung, die Erweiterung und Vertiefung von Handlungskompetenzen. Im QHB spiegelt sich dies wider im Aufbau der gesamten Grundqualifizierung, in der systematischen Einbindung von Praktika und eigener Kindertagespflegepraxis sowie im Einsatz entsprechender Lehr-Lernformate und Methoden sowohl am Lernort Bildungsträger als auch am Lernort Praxis. In den vorliegenden Ausführungen wird die Theorie-Praxis-Verzahnung vor allem aus dem Blickwinkel des Lernorts Praxis betrachtet. Zugleich weitet sich die Perspektive immer wieder auf den Lernort Bildungsträger aus. Eine enge Theorie-Praxis-Verzahnung bedeutet, dass beide Lernorte in ihrer Bezogenheit aufeinander verstanden werden müssen. In der Einführung zum QHB wird die Einbindung der Theorie-Praxis-Verzahnung in das Gesamtkonzept des QHB vor allem aus der Perspektive des Lernortes Bildungsträger verdeutlicht.

Begrifflich folgt das QHB der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF). Diese hat in ihrem Wegweiser *Mentorinnen und Mentoren am Lernort Praxis – Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung* (WiFF 2014) einen Wandel vom Begriff der Praxisanleitung zum Begriff der Mentorin/des Mentors am Lernort Praxis angeregt. Damit wird eine neue Lernkultur markiert, in der die Mentorin/der Mentor fachliche Vorbildfunktion hat, Erfahrungen weitergibt, Lernen begleitet und im Prozess selbst sowohl Lehrende/r als auch Lernende/r ist. Anleitung im Sinne von Anweisung oder Unterweisung tritt damit in den Hintergrund und bildet in diesem neuen Lernverständnis nur ein Element unter vielen anderen (vgl. WiFF 2014). Der Mentoringbegriff ist insofern für die KTHP besonders geeignet, als er auf das Verhältnis zwischen zwei erwachsenen Personen verweist. Auch das Weiterbildungscurriculum „Den Lernort Praxis entwickeln“, das im Rahmen eines vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, und Jugend (BMFSFJ) geförderten Programmes entstand, verwendet den Begriff auf Grundlage eines ähnlichen Lernverständnisses (Tietze u. a. o. J.). Für eine vertiefte Einsicht in die Diskurse rund um Kompetenzorientierung und Theorie-Praxis-Verzahnung und deren Umsetzung in der Grundqualifizierung von KTHP ist es empfehlenswert, sich auch mit

Veröffentlichungen mit Bezug zu (sozial-)pädagogischen Ausbildungsberufen zu befassen. Im QHB wird darüber hinaus der Begriff des Praktikums verwendet. Hintergrund hierfür ist, dass Kompetenzorientierung untrennbar mit der Entwicklung von Handlungsfähigkeit verbunden ist. Deshalb wird im QHB der Fokus auf handelndes Lernen in Form von Praktika sowie auf handlungsorientiertes Lernen im Kurs gesetzt. Zu beachten ist dabei jedoch, dass das Konzept des Praktikums im QHB nicht darauf zielt, dass die TN an ihren Praxisstellen zum Beispiel eigenständige Projekte durchführen. Aber auch die Praxisaufgabe, beispielsweise mit Kindern eine Bilderbuchsequenz zu gestalten und die Wahrnehmungen zu dokumentieren, ist in pädagogischen Kontexten eine aktive Handlung, die über das hinausgeht, was die Begriffe Hospitation oder Visitation signalisieren.

1.1 Begründung für Praktika in der Grundqualifizierung von Kindertagespflegepersonen

Angehende KTHP benötigen zu einem frühen Zeitpunkt der Grundqualifizierung die Möglichkeit, die umfassenden und vielfältigen Anforderungen des künftigen Tätigkeitsfeldes real zu erleben: Bezogen auf die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern formulieren Beer/Langenmayr (2003, S. 23), dass „der Erwerb beruflicher Handlungskompetenz [...] nur in sinnstiftenden und praxisbezogenen Kontexten möglich“ ist. Dies gilt ebenso für künftige KTHP.

Praxis muss zunächst innerhalb eines „Schonraumes“ (Slotke 2012) für die TN eines Grundqualifizierungskurses erfahrbar werden. Der „Schonraum“ im Praktikum bietet sowohl Orientierung als auch die Möglichkeit zur Erprobung und Weiterentwicklung der eigenen Kompetenzen (Slotke 2012, S. 22). Für die Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich, also auch für die KTHP, sind neben Fachkompetenzen auch personale Kompetenzen wie zum Beispiel Empathie-, Beziehungs- und Reflexionsfähigkeit von grundlegender Bedeutung. Diese zum Teil bereits biografisch erworbenen Kompetenzen lassen sich nicht allein am Lernort Bildungsträger weiterentwickeln. Sie können dort angeregt werden, die Umsetzung im pädagogischen Alltag, das Vertiefen und Erweitern dieser Handlungskompetenzen muss jedoch vor allem in Eigenaktivität und in der sozialen Interaktion am Lernort Praxis erfolgen.

Das Konzept des QHB zur Theorie-Praxis-Verzahnung in der Grundqualifizierung von KTHP bezieht Praktika sowohl in KTHP als auch in institutioneller Kindertagesbetreuung ein. Die TN sollten die künftige eigene Tätigkeit als KTHP innerhalb eines integrierten Systems frühpädagogischer Betreuung bewusst wahrnehmen und Bezüge zwischen KTHP und institutioneller Kindertagesbetreuung herstellen können. Praktika sowohl in der KTHP als auch in der institutionellen Kindertagesbetreuung bilden bereits in der Grundqualifizierung die rechtliche Gleichstellung beider Betreuungsformen ab. Der Mehrwert von Praktika in KTHP und in institutioneller Kindertagesbetreuung für das Gesamtbetreuungssystem wird in QHB Perspektiven näher beleuchtet. Die Einführung des QHB muss als Prozess verstanden werden. Dieser ist mit Nachjustierungen in den Rahmenbedingungen und der Anforderung verbunden, die Schritte zur Umsetzung planvoll zu steuern. Dies gilt insbesondere für die Implementierung der Praktika. Vielfältige Hinweise und weiterführende Informationen dazu enthalten die QHB Perspektiven.

Die Gestaltung der Theorie-Praxis-Verzahnung in der Grundqualifizierung von KTHP nach dem QHB bringt besondere Herausforderungen mit sich:

- der besonderen Bedeutung des Lernorts Praxis für die Kompetenzentwicklung Rechnung zu tragen,
- der gesetzlichen Gleichstellung der Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in KTHP (vgl. § 22 SGB VIII) gerecht zu werden und
- Voraussetzungen für die Anbahnung von Anschlussfähigkeit an (sozial-)pädagogische Berufsausbildungen zu schaffen, in denen dem Lernort Praxis ebenfalls hohe Bedeutung zukommt.

Die durchweg positiven Rückmeldungen der Akteure an Modellstandorten des Bundesprogrammes „Kindertagespflege“ (2016–2018) verdeutlichen den besonderen Wert dieser Form der engen Theorie-Praxis-Verzahnung. Die Praktika wurden beispielsweise von einer Vertreterin als „erlebtes Wissen“ wertgeschätzt.

1.2 Kriterien für eine kompetenzorientierte Theorie-Praxis-Verzahnung

Die Umsetzung einer kompetenzorientierten Verzahnung von Theorie und Praxis an den Lernorten Bildungsträger und Praxis nach dem QHB folgt den Kriterien, die Sina Slotke in ihrer Expertise *Grundmodelle der Theorie-Praxis-Verzahnung in der Grundqualifizierung*

von *Tagespflegepersonen* (2012) erarbeitet hat. Slotke hat den aktuellen Stand der Theoriebildung zu Kompetenzorientierung und Theorie-Praxis-Verzahnung sowie der nationalen und internationalen Forschung zu Qualifizierungen von KTHP herausgearbeitet. Darüber hinaus wurden auch angrenzende Studien zu Wirkungen von Qualifizierungsansätzen im frühpädagogischen Bereich in den Blick genommen. Ausgehend hiervon wurden Kriterien ausformuliert, die gute Praxis der Theorie-Praxis-Verzahnung in der Grundqualifizierung von KTHP begründen können.

Diese Kriterien werden im Folgenden kurz zusammenfassend benannt und in den Zusammenhang des Konzeptes des QHB gestellt. Sie sind als Gesamtkonzept zu verstehen, in dem die einzelnen Aspekte eng miteinander verknüpft und aufeinander bezogen sind. Daher können sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

Kriterium 1: Verständnis von Theorie-Praxis-Verzahnung
Welches Verständnis von Theorie-Praxis-Verzahnung liegt dem jeweiligen Modell zugrunde?

Theorie-Praxis-Verzahnung sollte als kontinuierlicher, wechselseitiger Prozess gegenseitiger Durchdringung aufgefasst werden, der in das Gesamtkonzept eines zirkulären Bildungsprozesses eingebettet ist, in dessen Zentrum Kompetenzorientierung steht.

(Slotke 2012, S. 31)

Im QHB wird dieser Aspekt konzeptionell eingelöst durch systematische Theorie-Praxis-Verzahnung, die unter anderem dadurch gekennzeichnet ist, dass Theorie in der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung handlungsorientiert anhand von alltagsnahen *Lernsituationen* (→ Manual: Kapitel 5) erarbeitet wird und Aufgaben für die Praktika daraus abgeleitet werden. In der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung werden konkrete Erfahrungen der TN aus ihrer eigenen Kindertagespflegepraxis als Grundlage für die weitere Erschließung von Theorie genutzt und Praxis zum Beispiel anhand von *Dilemma-Situationen* (→ Manual) reflektiert.

Kriterium 2: Verknüpfung unterschiedlicher Lernorte
Inwiefern erfolgt eine Verknüpfung der unterschiedlichen Lernorte?

Unterschiedliche Lernorte sollten auf institutioneller, personeller und didaktischer Ebene miteinander verbunden sein, wobei lehrende und praxisanleitende Verantwortliche verbindliche Arbeitsbündnisse eingehen sollten, um eine adäquate Theorie-Praxis-Verzahnung zu gewährleisten. Teilnehmende an den Qualifizierungsmaßnahmen als Ko-Konstrukteure/innen des Bildungsprozesses sollten bei der Formung ergän-

zender Lernorte (z. B. Peergroups mit spezifischen Arbeitsschwerpunkten) unterstützt werden.

(Slottke 2012, S. 31 f.)

Enge Abstimmungen zwischen Bildungsträger, KKB, Praxistagespflegestelle/-einrichtung, Mentorinnen/Mentoren am Lernort Praxis sowie dem zuständigen Träger der Jugendhilfe/der Fachberatung sind die wichtigste Voraussetzung für die enge Verzahnung von „theoretisch angeleitete[r] Praxisreflexion“ und „praxisnahe[r] Theorieerarbeitung“ (Pasternack/Schulze 2010, S. 58 f.). Diese wechselseitige Durchdringung von Theorie und Praxis sind eine zentrale Voraussetzung für die Realisierung kompetenzorientierter Qualifizierung, die im QHB konzeptionell grundgelegt ist, jedoch erst vor Ort eingelöst werden kann (→ QHB Perspektiven).

Kriterium 3: Balance zwischen den Lernorten

Gelingt es, eine angemessene Balance zwischen den einzelnen Lernorten herzustellen?

Die dargestellten Forschungsergebnisse legen besonders gute Erfolge mit konzeptionellen und methodischen Ansätzen nahe, die speziell auf den Lernort Praxis zugeschnitten sind (z. B. Vor-Ort[-]Beratung, Mentoring, Feedbackgespräche). Die Anteile theoriegestützter Praxisreflexion, idealerweise am Lernort Praxis selbst, sollten daher zu Anteilen praxisorientierter Theorievermittlung in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen und im Vergleich zu bisherigen Ansätzen eine deutliche Fokussierung erfahren.

(Slottke 2012, S. 32)

Die Umsetzung kompetenzorientierter Methodik-Didaktik am Lernort Praxis durch die Mentorin/den Mentor sowie Praktikumsbesuche durch die KKB mit Praxisreflexion, Feedback und individuellen Zielvereinbarungen zur weiteren Kompetenzentwicklung sind notwendige Bausteine der kompetenzorientierten Grundqualifizierung.

Kriterium 4: Orientierung an der Zielgruppe und ihrem Kontext

Wird die Zielgruppe in ihren jeweiligen Besonderheiten sowie vor dem Hintergrund der Kontextbedingungen der einzelnen Teilnehmenden, aber auch den sie verbindenden Kontextelementen wahrgenommen? Die Hintergründe, Voraussetzungen, Motivationslagen der einzelnen Teilnehmenden sowie die hieraus resultierenden gruppendynamischen Prozesse müssen bei der Gestaltung direkter Praxisanteile und entsprechender „Praxisbrücken“ angemessen berücksichtigt werden. Bedeutungsvoll ist die Schaffung einer Vertrauensatmosphäre, in der gerade im Hinblick auf komplexe Praxiserfahrungen und deren Reflexion auch Schwierigkeiten und Problemfelder angesprochen

und bearbeitet werden können. Darüber hinaus erscheint die Wahrnehmung der Zielgruppe als Teil eines Kollektivs (angehender) Tagespflegepersonen besonders wichtig. Prozesse zur Entwicklung eines professionellen Selbstbildes sowie zur Förderung verstärkter gesellschaftlicher Anerkennung der Kindertagespflege können in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle spielen.

(Slottke 2012, S. 32)

Die Wahl der Praktikumsstellen, die Inhalte und Aufgaben der Praxisphasen orientieren sich im Rahmen der Kompetenzziele der Qualifizierung an den individuellen Lerninteressen der TN. Im QHB werden aus diesem Grund vielfältige Praxisaufgaben als Anregungen vorgeschlagen. Die Auswahl jedoch und die Schwerpunktsetzungen bleiben der individuellen Ausgestaltung der einzelnen TN vorbehalten (→ Modul 10).

Kriterium 5: Orientierung an Bildungsansätzen der modernen Erwachsenenbildung, insbesondere des nachhaltigen Erwachsenenlernens

Entsprechen die verwendeten Zugänge und Methoden den Ansätzen moderner Erwachsenenbildung sowie des nachhaltigen Erwachsenenlernens?

Als Ausgangsbasis sollte hier das Verständnis der Qualifizierungsteilnehmenden als Ko-Konstrukteure/innen der Lehr-Lern-Prozesse verankert sein. Diese sollten einer biografisch-systematischen Logik folgend eine Anknüpfung an die eigene Lebenspraxis gewährleisten, angemessene Möglichkeiten zur Selbststeuerung sowie einen hohen Grad an Individualisierung (z. B. durch individuelle Zielvereinbarungen in überschaubaren Zeitfenstern) enthalten. Ansätze wie Mentoring und Vor-Ort-Beratung erscheinen diesbezüglich besonders sinnvoll, da sie in der Regel die Gelegenheit zu individuellen, persönlichen Rückmeldungen/Feedbacks möglichst unmittelbar in der Praxissituation selbst beinhalten. Ein wichtiges Augenmerk sollte hierbei grundsätzlich auf die Entwicklung reflexiver und insbesondere selbstreflexiver Kompetenzen gelegt werden, die in engem Zusammenhang zum selbstaktiven Lernen stehen.

(Slottke 2012, S. 32 f.)

Kriterium 6: Kompatible Auswahl von Zugängen und Methoden

Stimmen die ausgewählten Zugänge und Methoden hinsichtlich ihres Inhalts sowie ihrer Breite mit dem zugrundeliegenden Bildungsverständnis überein?

Die Auswahl der verwendeten Methoden im Kontext der Lehr-Lern-Prozesse sollte sich mit den in Kriterium 5 dargestellten Grundsätzen an beiden Lernorten als kompatibel erweisen. Hierbei sollte eine Breite unterschiedlicher Zugänge ermöglicht werden [...].

(Slottke 2012, S. 33)

Die in den Kriterien 5 und 6 genannten Aspekte sind im QHB sowohl am Lernort Bildungsträger als auch am Lernort Praxis eingelöst und werden systematisch umgesetzt (→ Einführung und Manual). Diese Kriterien in der Umsetzung vor Ort zu realisieren, ist insbesondere für die Begleitung der Praktika durch die Mentorin/den Mentor und die KKB eine Herausforderung, die in gemeinsamen Gestaltungsprozessen aller beteiligten Akteure gemeistert werden muss.

Kriterium 7: Evaluation von Kompetenzentwicklung und Sicherung von Nachhaltigkeit der erworbenen Kompetenzen

Werden die erworbenen Kompetenzen angemessen evaluiert sowie deren Nachhaltigkeit auch über die Qualifizierung hinaus gesichert?

Inhaltlich steht hier die Entwicklung spezifischer Instrumente und Mechanismen im Fokus, mit deren Hilfe überprüft werden kann, ob bzw. inwiefern die Qualifizierungsinhalte bei den Teilnehmenden „angekommen“ sind und von diesen in der Praxis (z. B. in Form von veränderten Verhaltensmustern) umgesetzt werden. Hierfür kommt dem Lernort Praxis eine besondere Bedeutung zu. Es handelt sich dabei um eine konkrete Wirkungsanalyse in der Praxis, womit der Lernort Praxis auch hier eine besondere Bedeutung hat. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass an diesem Punkt mit Sicherheit der größte Forschungs- und Entwicklungsbedarf zu verzeichnen bleibt.

(Slottke 2012, S. 33)

In der Grundqualifizierung nach dem QHB werden an beiden Lernorten kontinuierlich verschiedene Methoden zur Einschätzung der Kompetenzentwicklung der TN eingesetzt. Zusätzlich finden sowohl nach der tätigkeitvorbereitenden als auch nach der tätigkeitbegleitenden Grundqualifizierung eine Lernergebnisfeststellung statt. Dazu werden fachlich fundierte Methoden eingesetzt, die zugleich zeitökonomisch vor Ort handhabbar sind. Die Ergebnisse dieser Auswertungen werden jeweils als Grundlage zur weiteren Kompetenzentwicklung verstanden und genutzt. Die konkrete Beobachtung und Bewertung der Kompetenzentwicklung am Lernort Praxis wird durch Feedback- und Reflexionsgespräche mit der Mentorin/dem Mentor und der KKB realisiert. Der Hintergrund hierfür: Zum einen besteht für die Messung von Kompetenzentwicklung in der konkreten Alltagspraxis noch hoher Forschungsbedarf, zum anderen würden für den Einsatz solcher Methoden Ressourcen benötigt, die vor Ort kaum zur Verfügung stehen dürften. Im Manual werden verschiedene Methoden der Kompetenzeinschätzung vorgestellt.

Kriterium 8: Qualifizierte Referentinnen/Referenten
Welche Qualifikation und Erfahrung besitzen die in der Qualifizierung und Praxisanleitung eingesetzten Referentinnen/Referenten?

Grundsätzlich sollten Referentinnen/Referenten eingesetzt werden, die über eigene Praxiserfahrung im Feld der Kindertagespflege verfügen und deren Alltagsanforderungen adäquat einzuschätzen vermögen. Dies ist insbesondere für die Gewährleistung der Theorie-Praxis-Verzahnung im Rahmen der Praxisanleitung notwendig [...].

(Slottke 2012, S. 68)

Das QHB soll am Lernort Bildungsträger von qualifizierten Ref. mit Kenntnis des Arbeitsfeldes der KTP umgesetzt werden. Sie wenden auf Grundlage des Manuals in den Modulen eine kompetenzorientierte Methodik-Didaktik an. Das Schulungskonzept des Bundesverbandes für Kindertagespflege e. V. „Train-the-Trainer“ hat sich dafür als wertvolle Basis für Ref. erwiesen. Für die Umsetzung der Praktika kommt der KKB eine besondere Bedeutung zu. Sie ist die zentrale Schnittstelle zwischen Lernort Bildungsträger und Lernort Praxis und koordiniert und moderiert die Zusammenarbeit. Sowohl die Ref. als auch die KKB sollten über vertieftes Verständnis der Handlungsanforderungen in der KTP verfügen. Bei den Mentorinnen/Mentoren am Lernort Praxis können die KTHP, die Praktikantinnen/Praktikanten aufnehmen, auf ein hohes Maß an Kompetenzen und Erfahrung in der KTP zurückgreifen und die pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen ihre Qualifikationen und ihre Erfahrung in der Frühpädagogik einbringen (→ Kapitel 2.2.2 und Kapitel 2.2.3).

Kriterium 9: Strukturelle Rahmenbedingungen

Welche strukturellen Rahmenbedingungen bestimmen die kompetenzorientierte Grundqualifizierung in der Kindertagespflege?

Die strukturellen Rahmenbedingungen sollten der kompetenzorientierten Grundqualifizierung fachlich angemessen sein. Strukturelle Rahmenbedingungen umfassen die Makroebene (z. B. Aspekte gesellschaftlicher Anerkennung von Kindertagespflege, Förderprogramme auf Bundesebene), [die] Mesoebene (z. B. Kooperations- und Vernetzungsbestrebungen auf regionaler, lokaler oder institutionsübergreifender Ebene) sowie [die] Mikroebene (z. B. Sicherstellung von Praktikumsmöglichkeiten bei einzelnen Tagespflegestellen oder Kindertagesstätten).

Inhaltlich umfassen strukturelle Rahmenbedingungen fachliche, rechtliche und finanzielle Aspekte. Im Hinblick auf die praxisvorbereitende Phase bedeutet dies konkret u. a. die fachlich angemessene Be-

gleitung von (angehenden) Tagespflegepersonen in der Grundqualifizierung (und nach deren Abschluss) sowie von Tagespflegestellen, die Praxismöglichkeiten zur Verfügung stellen durch fachlich qualifiziertes Personal (siehe Kriterium 8) unter Berücksichtigung eines adäquaten Stellenschlüssels. Als wichtige Voraussetzung sind darüber hinaus schriftlich fixierte und verbindlich praktizierte Grundlagen u. a. hinsichtlich der rechtlichen Bestimmungen sowie der Finanzierung von Praktika anzusehen. Grundsätzlich müssen die spezifischen Gegebenheiten vor Ort sowie insbesondere monetäre Aspekte berücksichtigt werden, bei der Entscheidungsfindung sollte ihnen jedoch nicht der Vorrang vor fachlichen Maßstäben eingeräumt werden.

(Slottke 2012, S. 68 f.)

Für die Umsetzung des Konzeptes der Theorie-Praxis-Verzahnung nach dem QHB bedarf das System der KTP vor Ort angemessener struktureller Rahmenbedingungen. Dazu gehört sowohl die Kooperation und Vernetzung aller Beteiligten als auch die Bereitstellung der dafür notwendigen (zeitlichen, personellen, materiellen) Ressourcen. Der Mehrwert der Praktika für die KTP und ein integriertes Gesamtsystem der Kindertagesbetreuung, fachpolitische Herausforderungen und fachpraktische Hilfestellungen zur Realisierung der Praktika sind in QHB Perspektiven formuliert. Grundsätzlich ist auch an dieser Stelle anzumerken: Die Schaffung der Rahmenbedingungen zur Umsetzung des QHB kann nur als Prozess verstanden werden, der an den bereits bestehenden Ressourcen und Bedingungen vor Ort ansetzt und sie von dort aus weiterentwickelt.

Im Folgenden werden die Kriterien einer guten Praxis der Theorie-Praxis-Verzahnung konkretisiert und das Konzept des QHB vorgestellt.

1.3 Modell der Theorie-Praxis-Verzahnung im QHB

Die Grundqualifizierung am Lernort Bildungsträger umfasst 300 Unterrichtseinheiten (UE). Sie besteht aus der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung im Umfang von 160 UE mit einer Orientierungsphase (30 UE) und einer Basisphase (130 UE) sowie aus der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung mit 140 UE.

Das Modell der Theorie-Praxis-Verzahnung des QHB umfasst dabei folgende Bestandteile:

- tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung (160 UE)

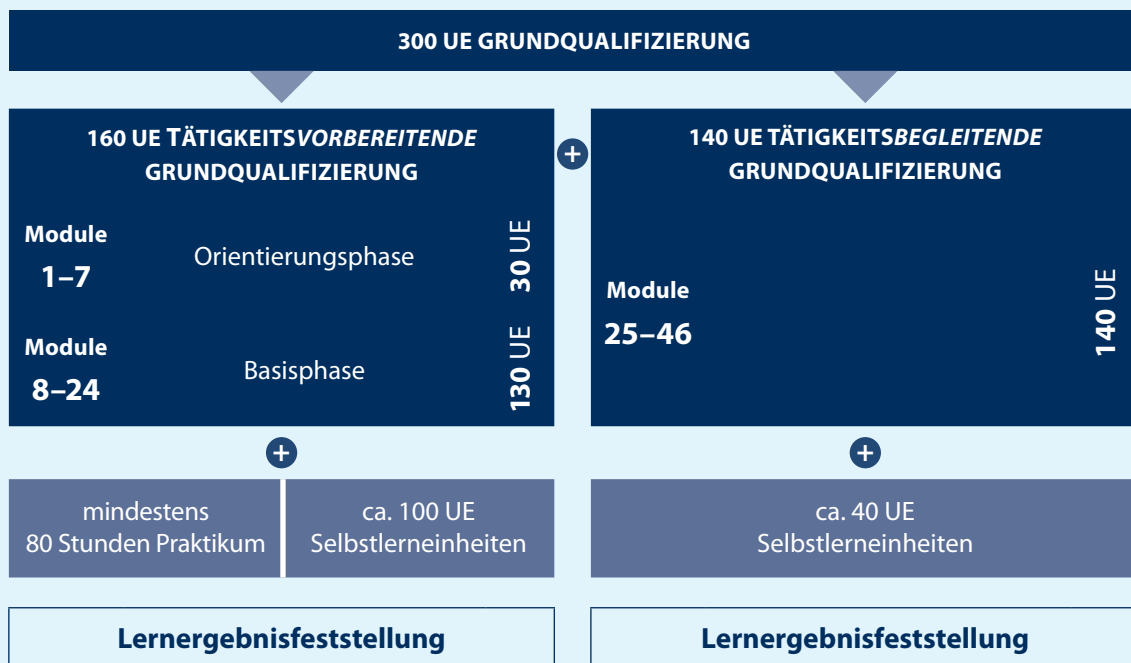
- enge Theorie-Praxis-Verzahnung innerhalb der Qualifizierungsmodule des QHB am Lernort Bildungsträger, zum Beispiel durch die Arbeit mit alltagsnahen Lernsituationen
- Praktika am „Lernort ‚fremde‘ Praxis als Schonraum“ (Slottke 2012, S. 72) im Umfang von mindestens 80 Stunden, davon 40 Stunden in KTP und 40 Stunden in institutioneller Kindertagesbetreuung
- Reflexion der Praxiserfahrungen und des eigenen Handelns der TN am Lernort Praxis sowie am Lernort Bildungsträger
- tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung (140 UE):
 - enge Theorie-Praxis-Verzahnung innerhalb der Qualifizierungsmodule des QHB am Lernort Bildungsträger, zum Beispiel durch die Arbeit mit Dilemma-Situationen, die für die TN in ihrer alltäglichen Arbeit entstehen
 - „Lernort ‚eigene‘ Praxis als Wirklichkeitsraum“ (Slottke 2012, S. 72), da die Inhalte des Kurses zeitnah in der pädagogischen Arbeit umgesetzt werden können
 - Austausch und gemeinsame Reflexion zwischen den TN über die pädagogische Arbeit in den KTPS

1.3.1 Theorie-Praxis-Verzahnung in der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung

Die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung führt künftige KTHP an ihren anspruchsvollen öffentlichen Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Tageskinder heran und soll einen Mindeststandard an Handlungskompetenz anbahnen. Die Lerneinheiten am Lernort Bildungsträger sind kompetenzorientiert gestaltet und bilden die realen Anforderungen in der KTP ab. Die Anwendung kompetenzorientierter Methoden ermöglicht handlungs- und teilnehmerorientiertes Arbeiten in der Grundqualifizierung. So lernen die TN im Laufe des Qualifikationskurses zunehmend selbstgesteuert beispielsweise anhand der „vollständigen Handlung“ Lernsituationen aus dem Tätigkeitsfeld der KTP zu bearbeiten.

Ein zentrales Element der Theorie-Praxis-Verzahnung sind die Praktika während der Basisphase und ihre Reflexion mit dem Ziel des Erwerbs von Handlungskompetenzen. Während der Orientierungsphase erhalten die TN dazu grundlegende Informationen. Sie erfahren, welche KTHP und Einrichtungen als Praxisstellen infrage kommen und welche Voraussetzungen von wem bis wann geschaffen werden müssen, um im Zeitplan und inhaltlich vorbereitet in die Praktika zu gehen (→ Modul 4). Die Praxis-

Abbildung 1: Aufbau der Grundqualifizierung unter Einbezug der Praktika, der eigenen Praxis und der Selbstlerneinheiten



phasen werden während der Basisphase des Grundqualifizierungskurses ausführlich eingeführt und vorbereitet. Die TN erhalten Informationen zu den Möglichkeiten und zu den Grenzen ihrer Praxiseinsätze. Hier wird auch erläutert, was nicht Aufgabe der TN ist (z. B. Wickeln oder Aufsichtspflicht). Außerdem sind der versicherungs- und der vertragsrechtliche Rahmen zu thematisieren. Zu Fragen der Versicherung während der Praktika sind in QHB Perspektiven weiterführende Informationen zu finden. In der Qualifizierungsgruppe werden die allgemeinen Ziele der Praktika benannt. Das QHB hält in den Qualifizierungsmodulen, abgeleitet aus den jeweiligen thematischen Schwerpunkten, eine Vielfalt von möglichen Praxisaufgaben als Anregungen bereit. Die TN sind aufgefordert, alternativ dazu oder zusätzlich individuelle Aufgaben zu entwickeln, in denen sie ihren eigenen Lerninteressen nachgehen (→ Modul 10 und Kapitel 2.3). Die Praxiserfahrungen werden sowohl am Lernort Praxis als auch am Lernort Bildungsträger reflektiert (→ Modul 21 und Kapitel 2.4).

1.3.2 Theorie-Praxis-Verzahnung in der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung

Nachdem die TN bereits innerhalb eines „Schonraumes“ ihre Praktika gestaltet haben, stellt der „Lernort ‚eigene‘ Praxis“ (Slottke 2012, S. 72) in der neu gegründeten KTPS die nun aktiven

KTPP vor neue Herausforderungen. Sie müssen Abläufe und Alltagsroutinen entwickeln und selbstständig den Handlungsanforderungen ihrer KTPS begegnen. Hierbei können sie auf persönliche Vorerfahrungen und auf erworbene Kompetenzen aus der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung zurückgreifen.

Während der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung sind die Qualifizierungsmodule und die Lehr-Lernformate verstärkt auf die Reflexion der eigenen Praxis der TN ausgerichtet. Auch bei der Erarbeitung neuer Inhalte werden konkrete Alltagssituationen der KTPP systematisch einbezogen. In dieser Phase wird methodisch-didaktisch in hohem Maße mit Fragestellungen und mit Dilemma-Situationen (→ Manual) aus der Praxis der TN gearbeitet. Dilemma-Situationen stellen konkrete Situationen aus der Praxis der TN dar, die von diesen als nicht lösbar mithilfe ihrer bestehenden Kompetenzen wahrgenommen werden.

Ein weiteres wesentliches Element der Theorie-Praxis-Verzahnung in der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung ist der *Transferbericht*. Er wird zu Beginn dieser Qualifizierungsphase eingeführt (→ Modul 25), in der Kurszwischenreflexion erneut aufgegriffen (→ Modul 38) und ist eine Grundlage für die Lernergebnisfeststellung am Ende der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung (→ Manual). Der Transferbericht ermöglicht den TN über die Dauer der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung hinweg schriftlich und individuell zu reflektieren, wie sie ausge-

wählte Inhalte der Qualifizierung in der eigenen KTP-Praxis umsetzen und anwenden. Dabei hinterfragen die TN ihre Wahrnehmungen im pädagogischen Alltag themenbezogen und stellen das Gelernte systematisch in den Zusammenhang der Praxis ihrer Kindertagespflegtätigkeit. Gleichzeitig hilft der Transferbericht den TN zu überprüfen, inwieweit sie auf ihrem momentanen Kompetenzstand in ihrer praktischen Tätigkeit handlungsfähig sind und welche Kompetenzen noch erweitert oder erworben werden müssen. Das AB 25.4 zum Modul 25 enthält zum Vorgehen der Bearbeitung des Transferberichtes sowie zur inhaltlichen Reflexion wertvolle Hinweise, welche entsprechend der Bedarfe und Kompetenzen der Kurs-TN angepasst werden können.

Die Fachberatung steht den aktiven KTHP zu diesem Zeitpunkt bereits unterstützend zur Seite und bietet über den Qualifizierungskurs hinaus verlässliche Strukturen und fachlich kompetente Ansprechpartner/innen. Bestenfalls sind die TN während der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung bereits in ein größeres unterstützendes Netzwerk von Kolleginnen/Kollegen integriert. Besonders wichtig ist es, dass im Sinne einer systematischen Theorie-Praxis-Verzahnung die TN weiterhin aktive Begleitung durch die

KKB erfährt. Da Forschungsergebnisse darauf verweisen, dass insbesondere auf den Lernort Praxis zugeschnittene Ansätze (z. B. Vor-Ort-Beratung, Mentoring, Feedback-Gespräche) gute Lernergebnisse erwarten lassen (vgl. Slottke 2012, → Kapitel 1.2), sollten die KKB auch in der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung die TN am Lernort „eigene“ Praxis besuchen. Dabei werden aktuelle Fragestellung aufgegriffen, Lernprozesse reflektiert und die nächsten Schritte der Kompetenzentwicklung vereinbart. Akteure aus dem Bundesprogramm „Kindertagespflege“ schätzten diese Praxisbesuche als besonders hilfreich und gewinnbringend für alle Beteiligten ein. Auch in dieser Phase sind Beobachtung vor Ort, individuelle Zielvereinbarungen und Feedback-Gespräche wichtige Verfahren der begleitenden Kompetenzentwicklung. Gerade die eigene Praxis bietet in sehr hohem Maße Herausforderungen und Lernpotenziale, die unbedingt genutzt werden sollten. Die TN müssen ihre bis dahin erworbenen Kompetenzen, unterstützt durch fachliche Qualifizierung und Begleitung, weiter entwickeln. Dabei ist vor Ort auch die Aufgabenverteilung zwischen dem zuständigen Träger der Jugendhilfe/der Fachberatung und dem Bildungsträger/der KKB kongruent auszugestalten.

2 Umsetzung der Praktika

Die Umsetzung der Praktika während der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung erfordert den Aufbau langfristiger und tragfähiger Strukturen der Kooperation und des kontinuierlichen Austauschs zwischen allen Beteiligten (Bildungsträger, KKB, zuständiger Träger der Jugendhilfe/Fachberatung, Praxistagespflegestellen/-einrichtungen, Mentorinnen/Mentoren am Lernort Praxis). Gleichzeitig ermöglichen diese Strukturen das Zusammenwachsen von KTP und Kita als integriertes System der Kindertagesbetreuung. Die Modellstandorte des Bundesprogrammes „Kindertagespflege“ konnten hierbei positive Synergieeffekte feststellen, z. B. bei der Gestaltung von Übergängen von Kindern zwischen den beiden Betreuungssettings. Auch die öffentliche Wahrnehmung der KTP als wesentlicher Bestandteil des örtlichen Angebotes früher Kindertagesbetreuung kann durch die Praktika positiv beeinflusst werden. Akteure müssen das Modell der Theorie-Praxis-Verzahnung des QHB und die daraus resultierenden Anforderungen kennen und abgestimmt auf die Rahmenbedingungen vor Ort konkre-

tisieren. Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen ist zu klären, welche Praktika-Varianten (→ Kapitel 2.2.1) umgesetzt werden und wer welche Aufgaben dabei verantwortet und übernimmt. Von Vorteil ist es, wenn das lokale System der KTP bereits über eine funktionierende Infrastruktur für Praktika verfügt, die in Orientierung am QHB fortgeführt und weiter entwickelt werden kann (→ QHB Perspektiven).

Der Umfang von mindestens 80 Stunden Praktikum, in beiden Betreuungsformen – KTP und institutionelle Kindertagesbetreuung – mit mindestens 40 Stunden in der Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren, sollte nicht unterschritten werden und Mindeststandard in der Grundqualifizierung nach dem QHB sein. Der Aufbau eines Pools kompetenter Mentorinnen/Mentoren am Lernort Praxis ist ein wichtiger Aufgabenbereich. Die angemessene Begleitung der Mentorinnen/Mentoren in der KTP durch den zuständigen Träger der Jugendhilfe/ die Fachberatung in Zusammenarbeit mit dem Bildungsträger muss gewährleistet sein (→ QHB Perspektiven).

Für die Kompetenzentwicklung ist eine vertrauensvolle Atmosphäre unabdingbar. Sie schafft die Basis dafür, auch Schwierigkeiten und Entwicklungsbedarfe zu thematisieren und zu bearbeiten. Aus diesem Grund ist die Rolle des zuständigen Trägers der Jugendhilfe/der Fachberatung in der Umsetzung der Praktika genau zu definieren. Eignungsprüfung und Grundqualifizierung bedürfen wohlüberlegter und sensibler Verknüpfungen, um Lernprozesse der TN in der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung nicht zu blockieren, sondern zu fördern. Nähere Ausführungen zu diesem möglichen Spannungsfeld finden sich in den QHB Perspektiven.

2.1 Akteure und Aufgaben

Für das Modell der Theorie-Praxis-Verzahnung nach dem QHB bedeutet die Verknüpfung auf institutioneller, personeller und didaktischer Ebene das Eingehen verbindlicher Arbeitsbündnisse zwischen den beteiligten Organisationen und den Lehrenden, also Ref. und hier wiederum vor allem der KKB, den Mentorinnen/Mentoren am Lernort Praxis sowie dem zuständigen Träger der Jugendhilfe/der Fachberatung. Welche Aufgaben hierbei von wem zu erfüllen sind, kann das QHB hier nur beispielhaft so ausführen, wie es sich mit einer kompetenzorientierten Theorie-Praxis-Verzahnung als kompatibel erweist. Letztendlich handeln die beteiligten Akteure die Vorgehensweise und Aufgabenverteilung zur Realisierung der Praktika nach dem QHB auf der Grundlage der strukturellen Rahmungen der KTP vor Ort aus. Checklisten zur Umsetzung der Praktika über die verschiedenen Phasen – von der Vorbereitung über die Durchführung bis hin zur Nachbereitung – sind in Modul 10 und in QHB Perspektiven zu finden.

2.1.1 Träger der Jugendhilfe/Fachberatung

Der zuständige Träger der Jugendhilfe/die Fachberatung unterstützt das Modell der Theorie-Praxis-Verzahnung und sollte dabei besonders aktiv beim kontinuierlichen Aufbau eines Pools an geeigneten Praktikumsstellen sein. Das Aufgabenrepertoire der Fachberatung erweitert sich durch diese Aufgaben und es kann zunächst herausfordernd und zeitaufwendig sein, einen Pool geeigneter Mentorinnen/Mentoren und Praxisstellen aufzubauen und zu begleiten. Die Erfahrungen aus dem Bundesprogramm „Kindertagespflege“ zeigen, dass es dazu Zeit und vor allem persönlicher Ansprache braucht, sich diese Investitionen jedoch positiv auswirken. Bil-

dungsträger sollten grundsätzlich in enger Kooperation und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet mit dem zuständigen Träger der Jugendhilfe/der Fachberatung arbeiten (vgl. BMFSFJ/BA 2010). Der zuständige Träger der Jugendhilfe/die Fachberatung steht regelmäßig mit dem Bildungsträger und der KKB in Kontakt, um rechtzeitig zu Beginn des Grundqualifizierungskurses geeignete und einsatzbereite Praxisstellen benennen zu können. Hierbei ist es ebenfalls notwendig, kontinuierlich mit den Fachberatungen für die institutionelle Kindertagesbetreuung zusammenzuarbeiten, um Praxisstellen auch in Krippen und Kindergärten in ausreichender Anzahl bereitzustellen.

Die Vorbereitung von Mentorinnen/Mentoren in der KTP auf ihre Tätigkeit obliegt dem zuständigen Träger der Jugendhilfe/der Fachberatung in Kooperation mit dem Bildungsträger. Einige Standorte konnten erste Schulungen für Mentorinnen/Mentoren entwickeln. Teilweise wurde dazu auch auf schriftliche Informationsmaterialien, Checklisten usw. zurückgegriffen. Für die Vorbereitung der Mentorinnen/Mentoren in der institutionellen Kindertagesbetreuung bedarf es vor Ort der gemeinsamen Entwicklung stimmiger und langfristig tragfähiger Konzepte unter Einbezug der relevanten Akteure. Gleichzeitig stehen die Kompetenzentwicklung und die Wünsche der TN im Blickfeld: Es sollte ihnen möglich sein, selbst geeignete und zu ihren Lerninteressen „passende“ Praxisstellen mit Unterstützung und Beratung durch den zuständigen Träger der Jugendhilfe/die Fachberatung und den Bildungsträger auswählen zu können.

2.1.2 Bildungsträger und kontinuierliche Kursbegleitung

Der Lernort Bildungsträger bietet den TN die Grundqualifizierung nach dem QHB. Mit dem Einsatz der KKB gibt es eine zentrale Person im Gesamtprozess der Grundqualifizierung, die alle Fäden des Theorie-Praxis-Transfers „in der Hand“ hält und garantiert, dass „Praxisbrücken“ (vgl. Bekemeier 2011, S. 140) entstehen und Bestand haben. In der Vorbereitung der Praktika tauscht sie sich mit dem zuständigen Träger der Jugendhilfe/der Fachberatung über die zur Verfügung stehenden Praxisstellen aus. Darauf abgestimmt werden beim Bildungsträger die Kurs- und Praxiszeiten für die Grundqualifizierung geplant. Der Qualifizierungskurs muss so gestaltet werden, dass allen TN Praktika im Umfang von 80 Stunden möglich sind. Es müssen also ausreichend Praxisstellen im dafür ge-

planten Zeitraum zur Verfügung stehen. Gemeinsam mit den Vertreterinnen/Vertretern der Praxisstellen und dem zuständigen Träger der Jugendhilfe/der Fachberatung sind versicherungsrechtliche Fragen und Praktikumsverträge abzustimmen.

Die KKB ist am gesamten Grundqualifizierungskurs beteiligt, sie führt Module selbst als Ref. durch, sie ist Ansprechpartner/in und Vertrauensperson für die TN sowie Moderator/in der Bildungsprozesse. Die Praktikumsphasen werden organisatorisch und inhaltlich während der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung im Rahmen eines Extramoduls möglichst durch sie/ihn eingeführt (→ Modul 10). Gemeinsam mit den TN werden Praxisaufgaben und Formen der Dokumentation der Praxisphasen erarbeitet und vereinbart. Rechte und Pflichten der TN als Praktikantinnen/Praktikanten werden besprochen.

Da Ansätze, die speziell auf den Lernort Praxis zugeschnitten sind, gute Lernergebnisse erwarten lassen (vgl. Slottke 2012, → Kapitel 1.2), sind angemessene Anteile theoriegestützter Praxisreflexion am Lernort Praxis sicherzustellen. So besuchen die KKB die TN am Praxisort, reflektieren zusammen mit ihr/ihm und der Mentorin/dem Mentor die Praxisaufgaben und die Kompetenzentwicklung und vereinbaren die nächsten Schritte der Kompetenzentwicklung. Darüber hinaus werden die Erfahrungen aus den Praxisphasen im Qualifizierungskurs während des Moduls zur Praktikumsnachbereitung reflektiert und ausgewertet (→ Modul 21) sowie in den Modulen je nach thematischen Schwerpunkten immer wieder aktiviert und einbezogen. Es muss sowohl in der tätigkeitsvorbereitenden als auch in der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung erlebte Praxis als wichtiger Aspekt der Grundqualifizierung wertgeschätzt und kontinuierlich einbezogen werden (vgl. Slottke 2012). Nähere Erläuterungen zu Reflexionsmöglichkeiten finden sich in Kapitel 2.4, Methoden dazu enthält das Manual. Umsetzungsvorschläge sind in den Modulen aufgenommen.

2.1.3 Mentorinnen/Mentoren am Lernort Praxis

Die Mentorinnen/Mentoren am Lernort Praxis sind erste Ansprechpartner/innen für die angehenden KTPP in den Praktikumsphasen. Sie begleiten und unterstützen sie in der (Weiter-)Entwicklung ihrer Kompetenzen im Tätigkeitsfeld. Damit wirken sie maßgeblich daran mit, das Bild der Praktikantinnen/der Praktikanten von der jeweiligen Betreuungsform auszugestalten.

Mentorinnen/Mentoren müssen fundiert auf ihre Tätigkeit vorbereitet und mit den notwendigen zeitlichen Ressourcen für die Bewältigung dieser Aufgabe ausgestattet werden, die sie zusätzlich zur Betreuungsarbeit in ihrer KTPS oder Kindertageseinrichtung leisten.

In der Akquise geeigneter Mentorinnen/Mentoren haben sich, den Erfahrungen von Modellstandorten des Bundesprogrammes „Kindertagespflege“ nach, z. B. jene Kindertagespflegepersonen als besonders geeignet erwiesen, welche die Grund- bzw. Anschlussqualifizierung nach dem Konzept des QHB absolviert hatten. Diese Personen sind vertraut mit dem kompetenzorientierten Ansatz und der engen Theorie-Praxis-Verzahnung, und sie sind in der Lage, Selbst- und Fremdreflexion anzuwenden, was eine wichtige Basis für ihre Aufgaben als Mentorin/Mentor darstellt. Zusätzlich bedarf es ihrer Schulung (→ QHB Perspektiven) und der Prozessbegleitung. Während des Bundesprogrammes „Kindertagespflege“ wurden vereinzelte Schulungen für Mentorinnen/Mentoren in unterschiedlichem Umfang und mit unterschiedlichen Inhalten entwickelt und durch Formen von Beratung und Begleitung ergänzt (→ Kap. 2.1.1). Auch mögliche Vorurteile, Konkurrenzen und Spannungen zwischen den Beteiligten der beiden Betreuungsformen erfordern geeignete Formen der Bearbeitung. Die Mentorinnen/Mentoren haben die Aufgabe, künftige KTPP mitzuqualifizieren und benötigen dazu umfassende Unterstützung. Die nachhaltige Vernetzung von Mentorinnen/Mentoren beider Betreuungsformen ist anzustreben. Die Vernetzung unter den Mentorinnen/Mentoren kann neben zielgerichteter Ansprache, Information, Beratung und Schulung als Impuls zur Weiterentwicklung des Theorie-Praxis-Konzeptes vor Ort dienen. Wie in den (sozial-)pädagogischen Berufsausbildungen ist es sinnvoll, auch Vertreter/innen des Lernortes Praxis an den Lernergebnisfeststellungen der Grundqualifizierung zu beteiligen.

Stamer-Brandt (2018, S. 22) formuliert für die Praxisanleitungen im institutionellen Bereich Voraussetzungen, die auch auf die Mentorinnen und Mentoren in der KTP übertragbar sind. Diese sollten

- über kommunikative und beratende Kompetenzen verfügen,
- über ausgeprägte frühpädagogische Kompetenzen verfügen,
- sich regelmäßig weiterbilden und Supervision nutzen,
- freiwillig und gern als Mentorin/als Mentor tätig sein,
- über die nötigen zeitlichen Ressourcen für den Austausch mit den Praktikantinnen/Prak-

tikanten und den Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartnern (des Bildungsträgers, des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe/der Fachberatung) verfügen,

- fähig zur konzeptionellen Arbeit sein.

Im Rahmen der WiFF hat eine Expertengruppe ein Kompetenzprofil für Mentorinnen/Mentoren am Lernort Praxis erarbeitet, das als Grundlage für die Ausformulierung der Kompetenzen von Mentorinnen/Mentoren in der Grundqualifizierung von KTPP herangezogen werden sollte (vgl. WiFF 2014). Mit dem Weiterbildungscurriculum „Lernort Praxis weiterentwickeln“ (Tietze u. a. o. J.) steht ein weiteres Qualifizierungsmaterial zur Verfügung, welches ebenso genutzt werden kann.

2.2 Gestaltung und Begleitung der Praktika

Die Grundqualifizierung nach dem QHB beinhaltet sowohl Praktika in geeigneten KTPS als auch in der institutionellen Kindertagesbetreuung. In den Praxisphasen sollten die Praktikantinnen/Praktikanten die Möglichkeit erhalten, während mindestens 50 % der Praktika Erfahrungen in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren zu sammeln.

Die erklärten Ziele der Praktika sind unter anderem auch das Kennenlernen der beiden Betreuungsformen in ihren Überschneidungen und Unterschiedlichkeiten sowie die Förderung der Netzbildung und Kooperation der angehenden KTPP sowohl mit Fachkräften in der institutionellen Kindertagesbetreuung als auch mit erfahrenen KTPP über die Grundqualifizierung hinaus.

Kindertageseinrichtungen sind nach Stamer-Brandt beteiligt an der Ausbildung von Nachwuchskräften. Sie zeigen sich damit mitverantwortlich für „die Weiterentwicklung und Sicherung von Qualität“ (Stamer-Brandt 2011, S. 14). Was sie im Hinblick auf Praktika von angehenden pädagogischen Fachkräften formuliert, lässt sich auch auf KTPP erweitern. Praxisstellen sollten sich daher auch als „Lernort“ im doppelten Sinne verstehen: Sie sind „lernende Organisationen“, die sich selbst nach außen öffnen, um zu lernen. Sich selbst als Lernende/r zu begreifen bedeutet aber auch, sich zu öffnen für jene, die lernen wollen: Kinder und Praktikantinnen/Praktikanten (vgl. Stamer-Brandt 2011, S. 14).

Als beratende und erlaubniserteilende Instanz ist der zuständige Träger der Jugendhilfe/die Fachberatung in der Lage einzuschätzen, welche KTPP

geeignet sind und über die notwendigen Voraussetzungen für die Aufgaben der Mentorin/des Mentors verfügen. Der örtliche Träger hat außerdem die Übersicht, welche Einrichtungen bereits über Erfahrungen in der Betreuung von Praktikantinnen/Praktikanten verfügen, die für die Grundqualifizierung von KTPP gewinnbringend genutzt und erweitert werden können.

Angehende KTPP sollten die Möglichkeit haben, ihre Praxisstellen nach ihren Lerninteressen auszuwählen. Ebenso müssen die Praxisstellen an der Auswahl von Praktikantinnen/Praktikanten beteiligt sein. Das schrittweise Schaffen eines ausreichenden Pools an geeigneten Praktikumsstellen mit kompetenten und motivierten Mentorinnen/Mentoren ermöglicht auch das flexible Reagieren auf Ausfälle, beispielsweise wenn viele Kinder einer KTPS oder eine Mentorin/ein Mentor erkrankt sind.

Zu beachten ist, dass während der Eingewöhnungsphasen von Kindern die Möglichkeit von Praktika besonderer Aufmerksamkeit bedarf und im Einzelfall gut abgewogen werden muss. Zu jeder Zeit steht das Wohl der betreuten Kinder im Vordergrund. Befindlichkeiten und Bedürfnisse von Kindern und deren Eltern, die gegen ein Praktikum sprechen, haben Vorrang vor Belangen des Modells. Mit Sensibilität bereiten die Mentorinnen/Mentoren die Präsenz und die Mitarbeit von Praktikantinnen/Praktikanten in ihrer KTPS oder Kita/Krippe vor: Die betreuten Kinder müssen erfahren, „wer da kommt“, was sie oder er macht und warum sie oder er „zu Besuch“ kommt.

2.2.1 Exemplarische Praktikumsvarianten

Die Zeitplanung der Praktika in KTP und in institutioneller Betreuung während der Basisphase eines Grundqualifizierungskurses definiert sich nach Prioritätensetzungen und Praktikabilitätsüberlegungen vor Ort. Die Lerndynamik des QHB lässt unterschiedliche Varianten zu und ermöglicht so Flexibilität in der Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten.

Praktikantinnen/Praktikanten sollten den Betreuungsalltag in seiner Bandbreite erleben können. Die Praktika sind zeitlich so zu organisieren, dass im Verlauf möglichst alle Phasen des Betreuungsalltages (Vor- und Nachbereitung des Tages, Bringe- und Abholphasen, Morgen- und Nachmittagsbetreuung mit Angeboten, Gruppenaktivitäten, Freispiel, Mahl- und Ruhezeiten) miterlebt und durch überschaubare, dem Qualifizierungsstand angemessene Aufgabenstellungen mitgestaltet werden können. Zugleich ist für die Umsetzung der engen Verzahnung

von Theorie und Praxis wesentlich, dass die Erfahrungen und die Kompetenzentwicklung in den Praxisphasen kontinuierlich und systematisch in die Lernprozesse am Lernort Bildungsträger rückgebunden werden. Neben der Auswertung der Praktika im Kurs (→ Modul 21) sollten für die Erarbeitung neuer Inhalte stets auch die Erfahrungen der TN in den Praktika als konkrete Beispiele praxisorientierter Theorieerarbeitung einbezogen und reflektiert werden.

Um Praktikumszeiten je nach den Bedingungen vor Ort in die Lerndynamik einbinden und anpassen zu können, werden im Folgenden idealtypische Vorschläge zur zeitlichen Ausgestaltung der Praktikumsphasen aufgeführt. Diese Varianten wurden bereits teilweise in der Praxis erprobt. Die Umsetzung vor Ort ist abhängig vom Vorhandensein ausreichender Praxisstellen zu den gegebenen Zeiten sowie von der zeitlichen Strukturierung des Grundqualifizierungskurses.

Die im Folgenden aufgeführten Varianten der Einbettung der Praktika stellen exemplarisch verschiedene Herangehensweisen im Rahmen einer fiktiven, 5 Monate dauernden tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung vor. Sie werden ergänzt durch Praxishinweise aus der Implementierungsphase der 1. Ausgabe des QHB während des Bundesprogrammes „Kindertagespflege“ (2016–2018).

Die **Variante 1** (→ Abbildung 2) geht von jeweils einem zusammenhängenden Block des Praktikums in jedem Betreuungssetting aus. Die TN sind über einen Zeitraum von 1 bis 2 Wochen im Praktikum und in die Prozesse dort eingebunden.

- **Vorteile:** Modellstandorte des Bundesprogrammes „Kindertagespflege“ schätzten hie-

ran die gute Planbarkeit, übersichtliche Vor- und Nachbereitungsmöglichkeiten sowie die Organisation der Betreuung der Praktika. Die Anwesenheit der TN ist für die Kinder nachvollziehbarer als in Modellen mit nur zeitweisen Anwesenheiten. Den TN sind zusammenhängende Erfahrungsmöglichkeit in einem Betreuungssetting möglich, was sich positiv auf die Bearbeitung ihrer Praxisaufgaben auswirken kann. Die TN können an den Praxisstellen zusammenhängende Prozesse über einen etwas längeren Zeitraum miterleben und nachvollziehen. Dieser Erfahrungsprozess wird nicht durch Kurstage unterbrochen. Während einer kurzen Zwischenreflexion im Grundqualifizierungskurs zwischen den beiden Betreuungssettings bieten sich Möglichkeiten zum Innehalten und Überdenken von individuellen Schwerpunktsetzungen und Praxisaufgaben für die Praxisphase im zweiten Setting sowie Möglichkeiten des Vergleichs.

- **Nachteile:** Diese Blockvariante kann z. B. für TN mit eigenen Kindern, aber auch aufgrund von langen Fahrzeiten zwischen Wohnort der TN und Praxisstellen schwer zu realisieren sein. Die umfassende Reflexion der Praxiserfahrungen der TN ist erst nach Abschluss dieses Praktikumsblockes möglich. Aufgrund fehlender weiterer Praxisphasen in dieser Betreuungsform sind ein veränderter Fokus oder andere Aufgabenstellungen im jeweiligen Setting nicht realisierbar. So können die Ergebnisse der Reflexion aus dem Praktikum in der KTP erst während der Tätigkeit in der eigenen KTPS wieder aufgegriffen werden.

Abbildung 2: Variante 1 zur Einbindung von Praktika – ein Praxisblock je Betreuungssetting

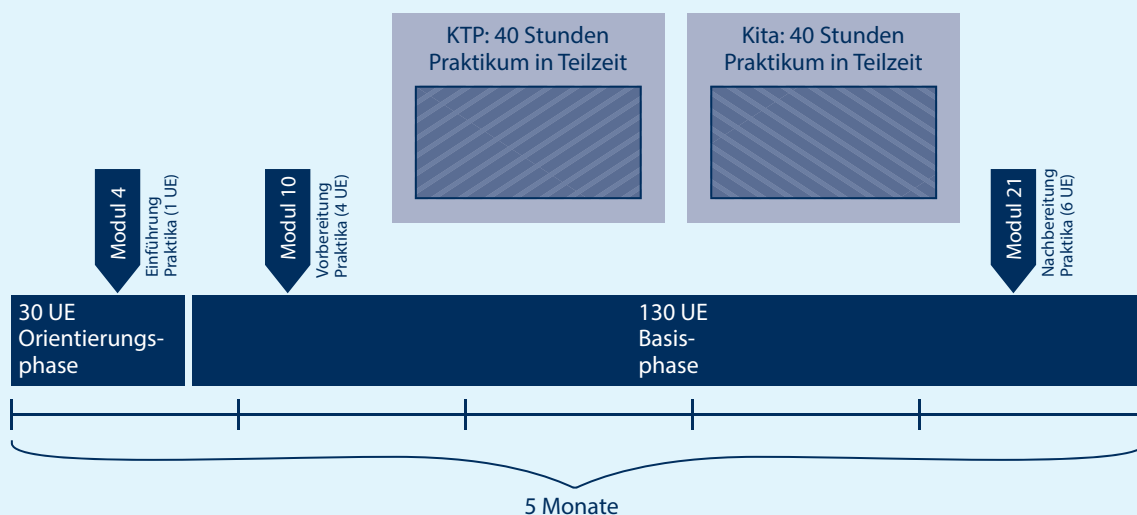
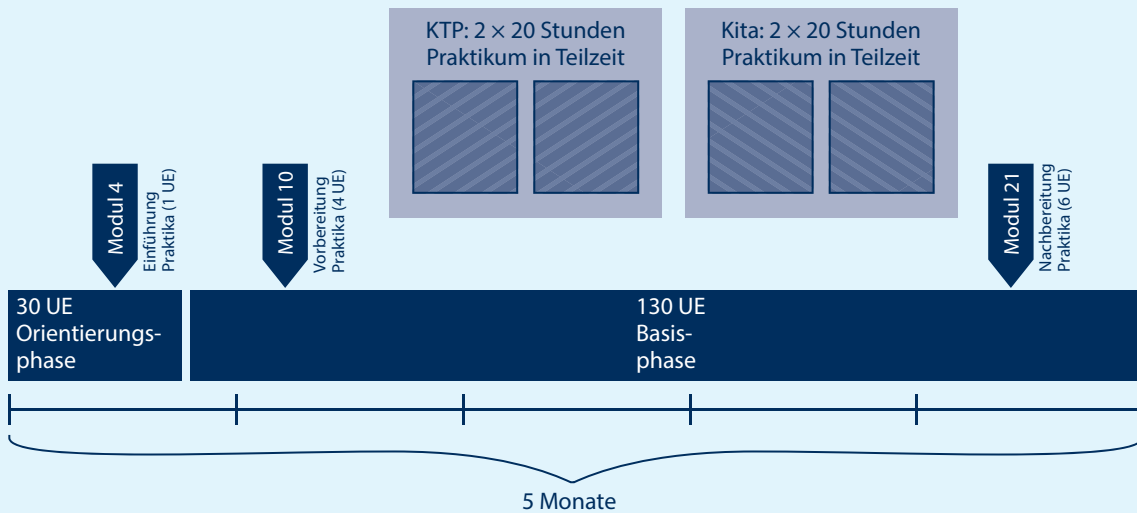


Abbildung 3: Variante 2a zur Einbindung von Praktika – zwei Praxisblöcke je Betreuungssetting



In **Variante 2a** (→ Abbildung 3) werden die Praxisblöcke je Betreuungssetting aufgeteilt auf zwei durch Kurszeiten unterbrochene Teilblöcke.

- **Vorteile:** Im Praktikum erleben die TN zusammenhängende Abläufe im Betreuungsalltag. Im Kurs ergeben sich Möglichkeiten für kürzere Einheiten zur Zwischenreflexionen am Lernort Bildungsträger, zum Austausch mit anderen TN und für die Weiterentwicklung und Anpassung der Praxisaufgaben zur individuellen Kompetenzentwicklung.
- **Nachteile:** Der geringere Umfang an zusammenhängenden Praxiszeiten (20 Stunden) erschwert den Kontaktaufbau zu den Kindern

sowie das intensivere Eintauchen in den Tagesablauf der Praktikumsstelle. Zusätzlich könnten die Abläufe an den Praxisstellen dadurch durcheinandergebracht werden.

Variante 2b (→ Abbildung 4) bildet eine Abwandlung dazu, denn der zweite Teil der Praxis in einem Setting wird nicht zusammenhängend, sondern zum Beispiel einmal wöchentlich, verteilt auf mehrere Wochen, von den Praktikantinnen/Praktikanten absolviert. Parallel dazu finden Kursanteile statt.

- **Vorteile:** Jeweils 20 Stunden zusammenhängendes Praktikum ermöglichen den gebündelten Einblick in den Betreuungsalltag. Die

Abbildung 4: Variante 2b zur Einbindung von Praktika – ein Praxisblock und einzelne Tage je Betreuungssetting

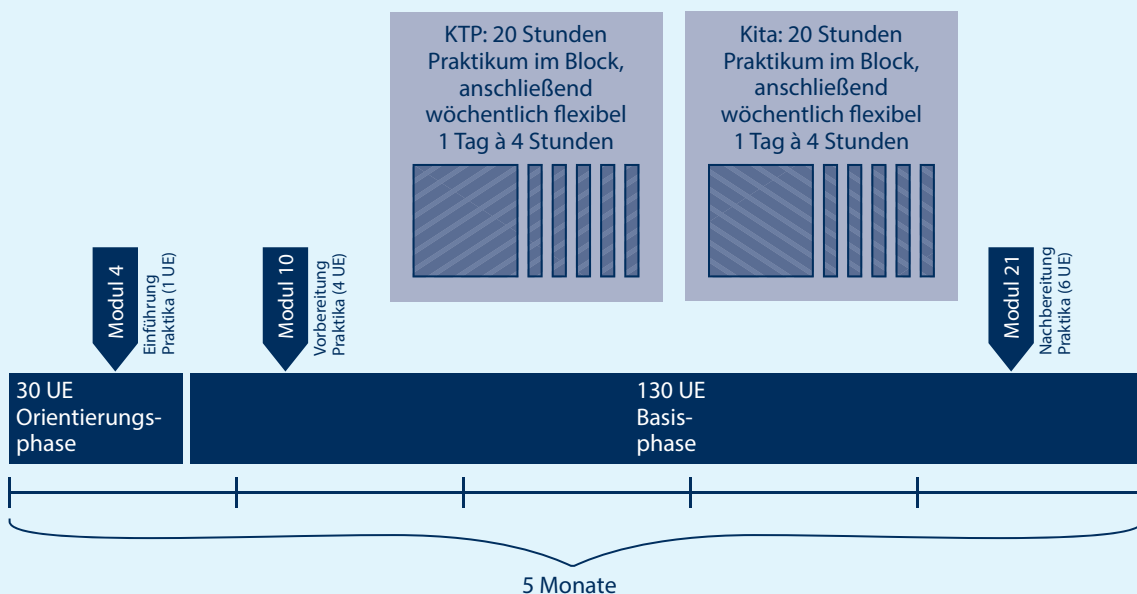
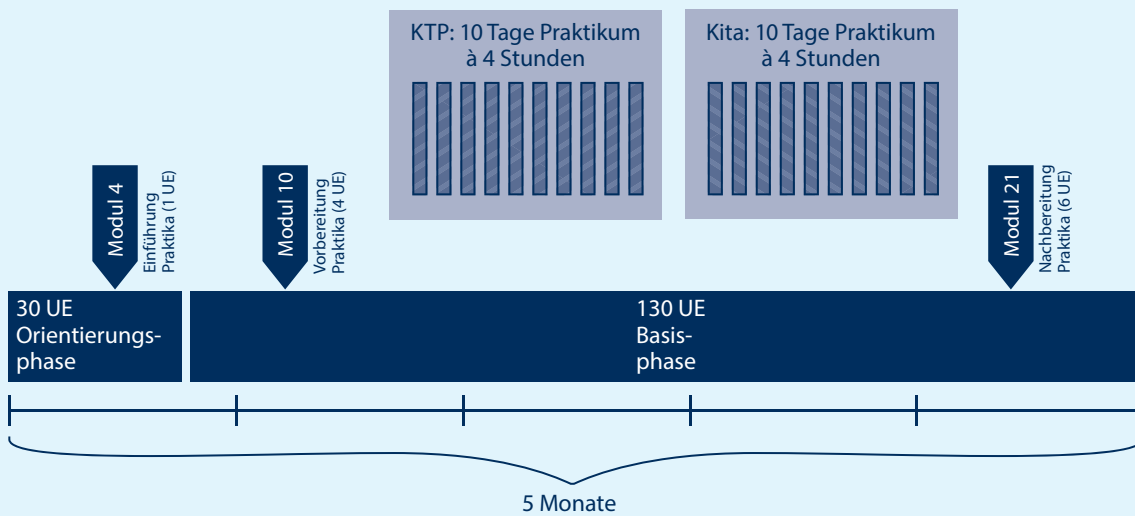


Abbildung 5: Variante 3a zur Einbindung der Praktika – regelmäßige Praxistage in den Betreuungssettings (4 Stunden)



folgenden einzelnen Praxistage lassen sich flexibel auf individuelle Bedarfe der TN (z. B. Betreuung eigener Kinder), als auch auf die Gegebenheiten der Praxisstelle (z. B. Tage ohne Eingewöhnung) abstimmen. Praxisanteile zu unterschiedlichen Betreuungszeiten bieten den TN die Möglichkeit, gezielt auf Einzelheiten in der Arbeit zu achten und Teilaufgaben zu erfüllen. Die Reflexion des ersten Praxisblockes eines Settings kann aufgrund der vorliegenden Erfahrungen und der Weiterentwicklung der Kompetenzen zu neuen individuellen Zielsetzungen und Aufgabenstellungen für die folgenden Praxistage führen.

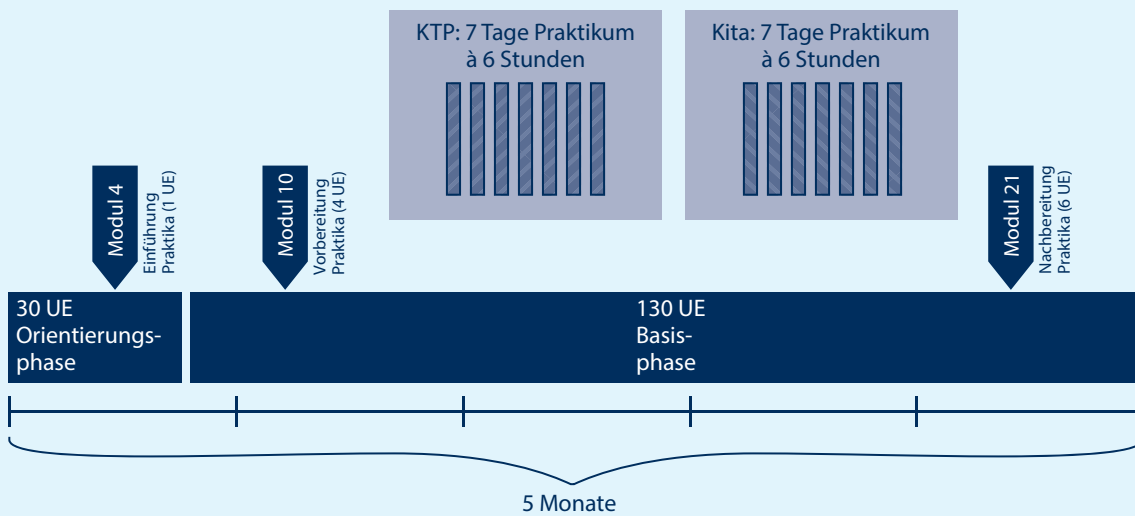
- **Nachteile:** Das Modell ist aufwendig in Planung und Organisation. Aufgrund der kurzen Praxiszeiten werden die Möglichkeiten der TN eingeschränkt, Abläufe und Routinen mitzerleben und sich selbst einzubringen. Es kann für Kinder, TN und Mentorinnen/Mentoren herausfordernd sein, sich immer wieder neu anzunähern und einzufinden.

In **Variante 3a** (→ Abbildung 5) absolvieren die Praktikantinnen/Praktikanten wöchentlich Praxisanteile und zusätzlich dazu Kurszeiten. Das bedeutet einen Zeitaufwand von 10 Tagen je Betreuungssetting mit jeweils 4 Stunden Praxiszeit (z. B. 2 Tage pro Woche während des Mittelteils der Grundqualifizierung über 10 Wochen hinweg). Bei dieser Variante ist es für Praktikantinnen/Praktikanten besonders wichtig, den ganzen Tagesablauf an der Praxisstelle miterleben zu können. Falls also pro Tag nur 4 Stunden Praktikum geplant sind, sollten die Einheiten zu unterschiedlichen Tageszeiten starten, um den gesamten Tagesablauf kennenzulernen.

- **Vorteile:** Mit der zunehmenden Aufteilung der Praxisanteile auf einzelne Tage steigen die Möglichkeiten der kontinuierlichen Verschränkung von Theorie und Praxis. Kleinere Reflexionseinheiten im Rahmen der Module können die TN dabei unterstützen, ihre Erfahrungen zu bearbeiten und die nächsten Schritte ihrer Kompetenzentwicklung zu formulieren. Die Praxis kann laufend in die Erarbeitung der Inhalte in den Qualifizierungsmodulen einbezogen werden.
- **Nachteile:** Der relativ geringe Umfang von 40 Stunden Praktikum je Betreuungssetting, verteilt über einen längeren Zeitraum und viele Tage, bedarf intensiver Planung, Abstimmungen und Begleitung und verlangt häufige Neugewöhnung aneinander (Kinder, TN, Mentorinnen/Mentoren). Modellstandorte des „Bundesprogrammes Kindertagespflege“ bewerteten diese Variante als wenig geeignet, da eine intensivere Einbindung der TN in vollständige Abläufe der Praktikumsstellen hierbei schwierig sind. Insbesondere für Praxisstellen im institutionellen Bereich ist die Realisierung dieses Modells sehr herausfordernd.

Eine **Variante 3b** (→ Abbildung 6) konzentriert die täglichen Praxiszeiten auf ca. 6 Stunden pro Tag. Die Anwesenheit der Praktikantinnen/Praktikanten an unterschiedlichen Wochentagen in der Praxisstelle wäre sinnvoll, um gleiche Strukturen im Tagesablauf und in der pädagogischen Arbeit aber auch Unterschiede zwischen den Betreuungstagen im Wochenverlauf wahrnehmen zu können. Die Realisierung dieses Anliegens ist abhängig von den vorhandenen Praktikumsstellen vor Ort und den Mög-

Abbildung 6: Variante 3b zur Einbindung von Praktika – regelmäßige Praxistage in den Betreuungssettings (ca. 6 Stunden)



lichkeiten und Fähigkeiten der Mentorinnen/Mentoren, diese eher unregelmäßige Anwesenheit der Praktikantinnen/Praktikanten mit den Bedürfnissen der betreuten Kinder in Einklang zu bringen.

- **Vorteil:** Es sind flexible Praxistage möglich. Die TN können fast vollständige Betreuungstage miterleben und reflektieren.
- **Nachteil:** Es ist notwendig, dass sich Kinder, TN und Mentorinnen/Mentoren immer wieder bewusst neu annähern. Dies schränkt die Möglichkeiten des Erlebens von Routinen stark ein.

Die hier vorgestellten Varianten zeigen nur einige mögliche Alternativen zur strukturellen Ausgestaltung der Praxisphasen auf. Die Gegebenheiten vor Ort bestimmen und begründen die Auswahl geeigneter Praxisstellen und die Einbindung der Praxisphasen in die Lern-dynamik des Grundqualifizierungskurses. Das lokale Konzept ist gemeinsam mit allen beteiligten Akteuren schrittweise aufzubauen und entlang der Bedarfe der Praxis, der Bedürfnisse der Kinder sowie der Möglichkeiten der jeweiligen TN weiter zu entwickeln.

2.2.2 Praktika in Kindertagespflege

Die Durchführung von Praktika in KTP bedarf besonderer Flexibilität und enger Kooperation der Beteiligten vor Ort, um für alle TN Praxisphasen im empfohlenen Umfang realisieren zu können.

Geeignete Praxisstellen können nur mit Sensibilität in der Auswahl und in der Kommunikation sowie mit angemessenen Anreizen gewonnen

werden. Neben der Eignung und Motivation einer KTHP als Mentorin/Mentor sind die Rahmenbedingungen zu prüfen. So ist beispielsweise die Betreuungstätigkeit in der eigenen Wohnung möglicherweise mit Hemmschwellen verbunden, Praktikantinnen/Praktikanten den Zugang und die Mitarbeit im privaten Raum zu ermöglichen. Gleichzeitig bedarf es des Einverständnisses der im Praxisort KTHP mitlebenden Personen. Auch die Eltern der betreuten Kinder müssen ihre Einwilligung dafür geben, dass die KTHP ihres Kindes auch Lernort für KTHP in der Grundqualifizierung ist, zum Beispiel in den Betreuungsvereinbarungen.

Perspektivisch sollten die Praktika im kommunalen Gesamtkonzept für KTHP verankert werden. Dies trägt dazu bei, die Tätigkeit als Mentorin/Mentor als eine Option für die Weiterentwicklung als KTHP wahrzunehmen. Weiterführende Überlegungen zur kommunalen Ausgestaltung der Rahmenbedingungen und zu Umsetzungsschritten finden sich in den QHB Perspektiven.

Grundsätzlich ist das QHB auf die KTHP in eigenen Räumen ausgerichtet. Die Umsetzung des Modells zur Theorie-Praxis-Verzahnung kann jedoch nur angepasst an die Gegebenheiten vor Ort realisiert werden. Daher können ebenso andere Formen der KTHP als Praxisstellen einbezogen werden. Auch sie kommen als Einsatzorte künftiger KTHP infrage und bewegen sich je nach Ausgestaltung mehr oder weniger nahe an den Handlungsanforderungen der KTHP in den eigenen Räumen. KTHP, die in anderen Formen praktizieren, wie zum Beispiel in anderen geeigneten Räumen alleine oder in Großtagespflege, sind möglicherweise eher bereit, als Praxisstelle zu fungieren. Die Bundes-

länder und die Kommunen haben dazu jeweils eigene Regelungen, mit denen die Umsetzung der Grundqualifizierung nach dem QHB in Einklang gebracht werden muss. Zu berücksichtigen ist dabei stets die Zielsetzung der TN in der Qualifizierung. Unterscheiden sich die gewählte oder die verfügbare Praxisstelle und die zukünftig gewünschte Form der KTPS der TN, ist es wichtig abzuwägen, wie dies positiv für die Kompetenzentwicklung der TN gestaltet werden kann und wie dieser Unterschied beispielsweise im Qualifizierungskurs aufgegriffen werden kann. Mitzudenken ist dabei auch, dass die Erfahrung konkreter Praxis am Lernort Bildungsträger nicht möglich ist.

Praktika in KTP dienen dem Kennenlernen der Betreuungsform und der Kompetenzentwicklung. Inhalte in den Modulen sollen direkt mit der Praxis verknüpft und dort angewandt werden. Die Wahrnehmungen und das eigene Handeln in der Praxis müssen reflektiert und als Grundlage für die weitere Kompetenzentwicklung genutzt werden. Den Spezifika der KTP gilt im Praktikum in der KTP besondere Aufmerksamkeit: Praktikantinnen/Praktikanten benötigen Gelegenheiten, das Besondere der Kindertagespflegetätigkeit und Aspekte der Selbstständigkeit in diesem Betreuungsfeld kennenzulernen. Abläufe im Kindertagespflegealltag, Raumgestaltung, Alltagsorganisation und die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern interessieren dabei genauso wie Beobachtungen zu den Interaktionen zwischen KTPP und Kindern sowie zwischen den Kindern in der Gruppe.

Die Frühpädagogik stellt den inhaltlichen Schwerpunkt des QHB dar und ist im Praktikum zentral. In den Qualifizierungsmodulen werden hierzu mögliche Praxisaufgaben vorgeschlagen. Leitfragen für eine Beobachtungsaufgabe können zum Beispiel sein:

- Welches Bild vom Kind drückt sich in der Haltung und in den Interaktionen meiner Mentorin/meines Mentors mit den Kindern aus?
- Woran erkenne ich das?
- Wie geht meine Mentorin/mein Mentor mit den Kleinstkindern um, wie geht sie auf jedes einzelne Kind ein?
- Welche Angebote unterbreitet sie den Kindern und warum tut sie das?
- Wie werden diese Angebote aufgegriffen?

Hierdurch und durch die Reflexion an beiden Lernorten wird Kompetenzentwicklung angeregt. Darüber hinaus erhalten die TN in den Praktika vielfältige Ideen und Anregungen für die eigene Konzeption und ihr künftiges eigenes „Unternehmen KTP“.

Eignungskriterien für Mentorinnen/Mentoren in der KTP:

Die Einschätzung der Eignung einer KTPP als Mentorin/Mentor sollte vorrangig durch den zuständigen Träger der Jugendhilfe/die Fachberatung in enger Kooperation mit dem Bildungsträger erfolgen. KTPP, die als Mentorinnen/Mentoren fungieren sollen, müssen nach definierten Kriterien ausgewählt werden.

Über folgende Voraussetzungen sollten die Mentorinnen/Mentoren mindestens verfügen:

- Qualifikation als pädagogische Fachkraft oder KTPP, die sich einer Prüfung der pädagogischen Qualität unterzogen hat, zum Beispiel nach der *Tagespflege-Skala* (TAS-R) (Tietze/Roßbach 2015)
- mehrjährige Praxiserfahrung als KTPP mit Pflegeerlaubnis
- Betreuung mehrerer Kinder, auch von Kindern in den ersten drei Lebensjahren
- Schulung als Mentorin/Mentor am Lernort Praxis oder mehrjährige Erfahrung als Mentorin/Mentor von Praktikantinnen/Praktikanten im pädagogischen Bereich
- positive Grundhaltung gegenüber außerfamiliärer Betreuung von Kindern unter drei
- Motivation zur Ausübung der Aufgabe als Mentorin/Mentor
- regelmäßige Teilnahme an Weiterbildung
- aktive Beteiligung an Vernetzung und Kooperation mit den Akteuren der Qualifizierung von KTPP

Die Reihenfolge der genannten Aspekte ist nicht als Ausdruck von Gewichtungen zu verstehen. Wahrscheinlich ist dieser Standard noch nicht überall einlösbar, sollte jedoch als Zielperspektive im Blick behalten werden. Es braucht Zeit und Ressourcen, um dieses Ziel erreichen zu können.

Mentorinnen/Mentoren in der KTP erfahren Begleitung (z. B. durch Kollegiale Praxisberatung oder Supervision) und dürfen in ihrer Aufgabe nicht alleingelassen werden. Der Austausch allein mit der KKB der jeweiligen Praktikantinnen/Praktikanten genügt nicht. Als mittelfristiges Ziel benötigen sie darüber hinaus Ansprechpartner/innen, die ihre Tätigkeit regelmäßig und verlässlich begleiten, die fachlich beraten und Entscheidungen mittragen. Supervision, Coaching und Netzwerkgruppen bieten neben fachlichem Austausch Unterstützung und Wertschätzung (vgl. auch Stamer-Brandt 2018).

Der Gefahr, dass Praktikantinnen/Praktikanten als zusätzliche, kostenfreie Hilfskraft bei der Bewältigung des Kindertagespflegealltags betrachtet werden, ist vorzubeugen. Für die Kinder wird es mancherorts eine neue Erfahrung sein, dass Praktikantinnen/Praktikanten den Ta-

gesablauf oder einen Teil davon mitleben und mit ihnen in Kontakt treten. Mit Formen regelmäßigen „Besuchs“ sollten die Kinder in der Regel jedoch gut umgehen können. Aber sie dürfen nicht mit „dem Besuch“ allein gelassen werden, sondern es muss nach wie vor die ihnen vertraute Bezugsperson sein, die den Betreuungsalltag mit ihnen durchlebt, gemeinsam gestaltet und die uneingeschränkte Aufsichtspflicht innehat.

Bereits durch dieses Praktikum bietet sich den Praktikantinnen/Praktikanten die Möglichkeit der Vernetzung mit einer erfahrenen KТП über die Grundqualifizierung hinaus. Sie lernen „ihre“ Mentorin/„ihren“ Mentor und deren Art und Weise in der Kindertagespflegearbeit kennen. Sie/er steht ihnen bestenfalls auch für die Zeit nach dem Praktikum als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner zur Verfügung, und es kommt bestenfalls zu Kontakten und zum Austausch mit weiteren KТП im Umfeld der Praxistagespflegestelle.

2.2.3 Praktika in Kindertageseinrichtungen

Das Konzept der Theorie-Praxis-Verzahnung des QHB beinhaltet neben dem Praxisanteil in der KТП auch einen Praxisanteil in der institutionellen Kindertagesbetreuung. Die Rahmenbedingungen der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Krippe oder in der Kita unterscheiden sich deutlich von denen in der KТП. Ein Praktikum in institutioneller Kindertagesbetreuung kann sowohl wertvolle Impulse für die eigene künftige frühpädagogische Arbeit geben und gleichzeitig Synergieeffekte für die Beteiligten sowie für den Auf- und Ausbau eines integrierten Systems der Kindertagesbetreuung vor Ort hervorbringen (→ QHB Perspektiven).

Aufseiten der Kitas/Krippen existieren in der Regel Konzepte und Erfahrungen zur Praktikumsbegleitung (vgl. Stamer-Brandt 2018). Die Begleitung der Praktikantinnen/Praktikanten aus der Grundqualifizierung für KТП kann sich daran orientieren, auch wenn der Umfang des Praktikums im Vergleich zu den Praktika von pädagogischen Fachkräften sehr viel geringer angelegt ist.

Praktika in der institutionellen Kindertagesbetreuung dienen dem Kennenlernen der Besonderheiten dieser Betreuungsform. Kinder werden hier in größeren Gruppen von mehreren Bezugspersonen betreut. Praktikantinnen/Praktikanten können wahrnehmen, wie mehrere verschiedene Fachkräfte und Persönlichkeiten in vergleichbaren pädagogischen Situationen individuell und unterschiedlich handeln. Für die

künftige eigene Arbeit können Praktikantinnen/Praktikanten hier vielfältige Impulse erhalten, da die Gruppen größer sind, ausgebildete Fachkräfte als Modelle dienen können und es die Möglichkeit gibt, auch andere Gruppen zu besuchen. Der institutionelle Rahmen bringt andere Formen des Umgangs miteinander und von Abläufen hervor. Weitere wichtige Ziele dieses Praktikums sind auch hier die Kompetenzentwicklung im Bereich der Frühpädagogik sowie das Einholen von Ideen und Anregungen für die eigene Konzeption.

Eignungskriterien für Mentorinnen/Mentoren in institutioneller Kindertagesbetreuung:

Kindertageseinrichtungen arbeiten in der Regel mit (Berufs-)Fachschulen zusammen und haben innerhalb ihrer Teams daher häufig bereits Fachkräfte für die Begleitung von Praktikantinnen/Praktikanten benannt und geschult. Diese Fachkräfte sollten als Mentorinnen/Mentoren auch für künftige KТП gewonnen werden. Da es bundesweit keine einheitlichen Kriterien für Mentorinnen/Mentoren am Lernort Praxis gibt, setzt das QHB mindestens folgende Anforderungen voraus:

- Qualifikation als pädagogische Fachkraft mit mehrjähriger Berufserfahrung
- Schulung als Mentorin/Mentor am Lernort Praxis oder mehrjährige Erfahrung als Mentorin/Mentor von Praktikantinnen/Praktikanten im pädagogischen Bereich
- positive Grundhaltung gegenüber außerfamiliärer Betreuung von Kindern unter drei
- positive Haltung gegenüber der KТП
- Motivation zur Ausübung der Aufgabe als Mentorin/Mentor
- regelmäßige Teilnahme an Weiterbildung
- aktive Beteiligung an Vernetzung und Kooperation mit den Akteuren der Qualifizierung von KТП

Die Reihenfolge der genannten Aspekte ist nicht als Ausdruck von Gewichtungen zu verstehen. Zu beachten ist auch: Wahrscheinlich ist dieser Standard noch nicht überall in allen Punkten einlösbar und muss (weiter) angebahnt werden, sollte jedoch als Zielperspektive im Blick behalten werden.

Die Mentorin/der Mentor in der Kita/Krippe sollte ebenfalls Begleitung erfahren (z. B. durch Kollegiale Praxisberatung oder Supervision). Auch hier sollten Praktikantinnen und Praktikanten die Möglichkeiten zur Kompetenzentwicklung im „Schonraum“ erhalten und nicht in prekären Personalsituationen als Hilfskraft zur Betreuung der Kinder eingesetzt werden.

2.3 Praxisaufgaben

Bereits während der Orientierungsphase der Grundqualifizierung erhalten die TN erste Informationen zu ihren Praktikumsphasen (→ Modul 4). Eine ausführliche Vorbereitung ist in der Basisphase der Grundqualifizierung (→ Modul 10) vorgesehen. Neben den Rahmenbedingungen zu den Praktika werden hier, aber auch kontinuierlich im Verlauf der Qualifizierung, in den einzelnen thematischen Modulen die Praxisaufgaben der TN erarbeitet. Grundsätzlich ist es wichtig, die Praxisstellen darüber zu informieren, dass die Praktikantinnen/Praktikanten während ihrer Praxisphasen selbst, wenn auch in sehr überschaubarem Umfang, aktiv werden sollen und Praxisaufgaben mitbringen. Kompetenzentwicklung kann nur im eigenen Handeln und Reflektieren stattfinden, sodass auf diesen Aspekt der Praktika keinesfalls verzichtet werden sollte. Dabei kann Handeln in der Frühpädagogik zum Beispiel auch in der Schulung der Wahrnehmung und der Gestaltung alltäglicher kleiner Interaktionen mit den Kindern geschehen. Es geht darum, erste Praxiserfahrungen zu sammeln und zu reflektieren, Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede zwischen den Betreuungsformen zu erkennen und Impulse für die eigene spätere Arbeit nutzbar zu machen. Darüber hinaus ist es möglich, die eigenen Beweggründe für eine geplante Tätigkeit in der KTP nochmals auf den Prüfstand zu stellen und Schwerpunkte für die eigene künftige Konzeption zu entwickeln.

Konkrete Praxisaufgaben geben Orientierung und fordern Praktikantinnen/Praktikanten heraus, mit ihrem bisherigen Erfahrungsschatz und den in der Grundqualifizierung erworbenen Kompetenzen aktiv zu werden, diese in Handlung umzusetzen und Anregungen für ihre weitere Kompetenzentwicklung zu erhalten. Gleichzeitig sollen diese Aufgaben nicht einengend wirken, sondern Kompetenzanbahnung, orientiert an den individuellen Schwerpunkten der Praktikantin/des Praktikanten, ermöglichen. Sowohl am Lernort Bildungsträger als auch am Lernort Praxis sollte darauf geachtet werden, dass die Aufgaben fachlich angemessen und realistisch sind.

Das QHB formuliert in den Qualifizierungsmodulen fachlich eingebettete Praxisaufgaben zur Umsetzung anhand bereits angebahnter Kompetenzen am Lernort Praxis. Im Modul zur Vorbereitung der Praktika (→ Modul 10) sind mögliche Praxisaufgaben als Vorschläge für die TN in einem Arbeitsblatt gebündelt aufgenommen. Im Sinne der Kompetenzorientierung sind die

Aufgaben auf das konkrete Handeln in realen Praxissituationen bezogen und geben Freiraum zu fachlich angemessenem, aber durchaus individuellem Vorgehen. Praktikantinnen/Praktikanten lernen am Lernort Bildungsträger für die selbstgesteuerte Umsetzung von Aufgabenstellungen das Prinzip der „vollständigen Handlung“ kennen, das auch die Hintergrundfolie für die Bearbeitung der Praxisaufgaben darstellt.

2.4 Formen der Reflexion

Die Rückkopplung der Erkenntnisse und Erfahrungen aus den Praktika in die folgenden Qualifizierungsmodule ist wesentliches Element im vorliegenden Modell der Theorie-Praxis-Verzahnung. Grundlage dafür ist die individuelle, an der eigenen Kompetenzentwicklung orientierte Auseinandersetzung und Reflexion der TN. Dadurch können die TN offene Fragen klären, aus Schwierigkeiten in den Praxisphasen lernen, sich ihrer Kompetenzzuwächse bewusst werden und die weiteren Ziele für ihre Kompetenzentwicklung fokussieren.

Selbstreflexion mit dem Lerntagebuch

Das Konzept des QHB beinhaltet für jede/n TN das Führen eines *Lerntagebuches* (→ Manual und Modul 1) über den gesamten Zeitraum der Grundqualifizierung. Es wird auch für die Praktikumsdokumentation eingesetzt. Das Manual bietet hierzu Anregungen für die Praxisreflexion (→ Modul 10). Das Lerntagebuch verdeutlicht den eigenen Entwicklungsweg und die Verknüpfung von Theorie und Praxis. Hier reflektieren die TN über ihre wichtigsten Erfahrungen und ihre Kompetenzentwicklung am Lernort Bildungsträger und am Lernort Praxis. Sie planen ihre individuellen nächsten Schritte der eigenen Kompetenzentwicklung und dokumentieren Anregungen und Ideen für die eigene KTPS, beispielsweise für die Gestaltung der Räumlichkeiten oder die pädagogische Profilierung der KTPS. Darin findet die schriftliche Auseinandersetzung mit den umgesetzten Praxisaufgaben ihren Ort. Das Lerntagebuch bildet die Grundlage zur Zwischenauswertung von Praxisphasen, zur gebündelten Endauswertung der Praktika im Qualifizierungskurs (→ Modul 21) und zur Zwischen- und Abschlussreflexionen in der gesamten Grundqualifizierung.

Es muss als individuelles und persönliches Lerntagebuch der Praktikantin/des Praktikanten betrachtet und wertgeschätzt werden. Ob überhaupt und wie möglicherweise Teile daraus für

die Praxisauswertung auch anderen, zum Beispiel der KKB, zugänglich gemacht werden, muss zwischen den Beteiligten bereits vorab ausgehandelt und einvernehmlich geregelt werden. Da es sich oft um sehr persönliche Aufzeichnungen und Dokumentationen handelt, liegt die Entscheidung darüber letztlich bei den TN.

Reflexion in der Praxisstelle

Es sollte mindestens ein längeres Reflexionsgespräch an jeder Praxisstelle (KTP und institutionelle Kindertagesbetreuung) zwischen Praktikantin/Praktikant und Mentorin/Mentor stattfinden.

Wichtig ist auch das Dreiergespräch zwischen Praktikantin/Praktikant, Mentorin/Mentor und KKB am Lernort Praxis selbst. Die individuellen Erfahrungen und Lernergebnisse, die die TN über den Zeitraum des Praktikums im Lerntagebuch dokumentiert haben, dienen dabei als Gesprächsgrundlage.

Um die Besuchssituation nicht zu überfrachten und das Gespräch in Ruhe führen zu können, sollte es grundsätzlich außerhalb der Betreuungszeiten stattfinden. In gleichwertigem reflexiven Austausch auf Augenhöhe stehen die Praxisaufgaben der Praktikantin/des Praktikanten, kompetenzorientiertes Feedback und die Formulierung der nächsten Schritte der Kompetenzentwicklung im Mittelpunkt des Gespräches. Die KKB versteht sich als Moderator/in dieser Gespräche. Sie kennt die Praktikantin/den Praktikanten als TN des Qualifizierungskurses und unterstützt sie/ihn bei der Aufgabenformulierung und -überprüfung für das Praktikum. Über die Einzelbesuche während der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung hinaus sind auch Besuche der KKB in den neu gegründeten KTPS der TN eine geeignete Möglichkeit, deren Kompetenzentwicklungen in der Praxis und in der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung gemeinsam zu reflektieren. Aufgrund

der dadurch zu erwartenden guten Lernergebnisse sollte dies unbedingt genutzt werden (vgl. Slottke 2012 und Kapitel 1.2).

Reflexion im Qualifizierungskurs

Die Reflexion der Erfahrungen aus den Praxisphasen findet ihren Raum im Qualifizierungskurs im dafür vorgesehenen Modul zur Praxisnachbereitung (→ Modul 21) sowie als kleinere Zwischenreflexionseinheiten in den thematischen Modulen. Insbesondere in der Bearbeitung von Lernsituationen können die Erfahrungen und die in den Praxisphasen erworbenen Kompetenzen immer wieder aktiviert, reflektiert und in die Lernprozesse einbezogen werden. Je nach Praktikumsvariante können die 6 UE von Modul 21 zur Praktikumsnachbereitung auch gesplittet werden. Dennoch sollte ausreichend Zeit für eine gebündelte Abschlussreflexion der gesamten Praktikumszeit zur Verfügung stehen.

Die Praktika an den Lernorten KTP und institutionelle Kindertagesbetreuung bedürfen der Reflexion hinsichtlich Gemeinsamkeiten und Unterschieden in den Rahmenbedingungen und der Gestaltung der Arbeitsabläufe. Schwerpunkt sollte jedoch die frühpädagogische Arbeit mit den betreuten Kindern sein. Als Hilfsmittel führt das Lerntagebuch Leitfragen zur Reflexion der Praktika auf (→ Manual und Modul 10). Diese individuellen Praxisauswertungen dienen den TN als Grundlage für die Reflexion in der Gruppe. Ergebnisse dieser Reflexionsprozesse sollten vertiefte Erkenntnisse und veränderte Sichtweisen, aber auch die Formulierung der weiteren Aufgabenstellungen für die nächste Praxisphase oder die eigene Tätigkeit am Lernort „eigene“ Praxis sein.

Die Ergebnisse der Reflexionsprozesse müssen sowohl für die Qualifizierungsgruppe als auch individuell als Ausgangspunkte für die Prozesse der weiteren Kompetenzentwicklung der TN dokumentiert werden.

9 Checkliste: Organisation von Praktika

9.1 Checkliste

Die Checkliste gibt einen Überblick, welche Aspekte bei der Organisation von Praktika im Rahmen der Grundqualifizierung nach dem QHB zu berücksichtigen sind. In diesem Sinne dient sie als eine fachliche Anregung für die strukturell-organisatorische Ausgestaltung der Praktika. Dabei werden beide Praxislernorte – Kindertagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen – berücksichtigt. Es werden in den Checklisten keine Festlegungen zugrunde gelegt, wie das Modell der Arbeitsteilung zwischen Bildungsträgern, Fachberatung und gegebenenfalls dritten Akteuren wie beispielsweise Tageselternvereinen aufgestellt ist. Die vorliegende Arbeitshilfe soll viel-

mehr breit nutzbar sein und für verschiedene Formen der Arbeitsteilung hilfreich sein.

Die Checkliste untergliedert sich in die drei Phasen Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praktika sowie übergeordnete Aspekte. Die *fachlich-inhaltliche Gestaltung* der Praktika wird im *Qualifizierungshandbuch* umfassend thematisiert und dort ebenfalls mit einer Checkliste unterstützt. Diese hat schwerpunktmäßig die fachlich-inhaltliche Seite der Umsetzung der Praktika im Auge und betrachtet die Seite des Bildungsträgers, der kontinuierlichen Kursbegleitung und der Praktikanten/Praktikantinnen (vgl. Baur u. a. 2013). An manchen Stellen gibt es zwangsläufig Überschneidungen, die inhaltlich abgestimmt sind.

Checkliste Organisation von Praktika (1): Vorbereitungsphase

In der Vorbereitungsphase sind folgende Aspekte zu beachten und zu adressieren:

- Benennung beteiligter Akteure und konkreter Ansprechpartner
- Klärung der Aufgabenteilung zwischen den Akteuren beispielsweise entlang dieser Checkliste
- gemeinsame Erarbeitung des konkreten lokalen Konzepts für das Praktikum im Rahmen des QHB

Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:

- Ablauf des Praktikums: Entscheidung über zeitliche Varianten der Praktikumsgestaltung (siehe entsprechende Modelle im QHB)
- Festlegung der Vermittlungsmodalitäten zwischen Praktikanten/Praktikantinnen und Praktikumsstelle
- Entscheidung über Verwendung eines Praktikumsvertrags (empfohlen) sowie dessen Ausgestaltung
- Information über beidseitige Schweigepflicht (Teil des Praktikumsvertrags)
- ausführliche Information der Teilnehmenden über alle Aspekte der Praktika im Rahmen der Grundqualifizierung
- Unterstützung der angehenden Tagespflegepersonen bei der kompetenzorientierten Erarbeitung der individuellen Praxisaufgabe abgeleitet von den eigenen Lernzielen
- Verankerung der Eignungskriterien von Praktikumsstellen (vgl. QHB)
- Erarbeitung einer Rekrutierungsstrategie zur Gewinnung von Praktikumsstellen
- Pflege des Pools an Praktikumsstellen
- Information sowie Schulung der Praxisanleitungen
- Klärung von versicherungsrechtlichen Fragen (siehe die nachfolgenden Informationen zu (versicherungs-)rechtlichen Aspekten)

- Gestaltung der Kontaktaufnahme zwischen Praktikant/in und Praxisanleitung (zum Beispiel Kennenlerngespräch, Austausch über individuelle Praxisaufgaben sowie Regeln, die in der Praktikumsstelle gelten)
- Verwendung von Steckbriefen zur Vorstellung bei Eltern oder Kindern in der Praktikumsstelle (Praktikanten/Praktikantinnen) oder zur Vorstellung von Praktikumsstellen (Kitas und Tagespflegestellen bzw. -personen)
- gegebenenfalls Modell der sensiblen Verknüpfung von Qualifizierung und Eignungsprüfung
- Instrumente der kontinuierlichen qualitätsorientierten Weiterentwicklung des lokalen Praktikumskonzepts
- Umgang mit möglichen Konkurrenzen und Berührungspunkte zwischen Betreuungseinrichtungen und der Kindertagespflege
- Unterstützung der Praktikanten/Praktikantinnen bei der Lösung der Betreuungsfrage eigener Kinder während des Praktikumszeitraums

Checkliste Organisation von Praktika (2): Durchführungsphase

In der Durchführungsphase sind folgende Aspekte organisatorisch zu regeln:

- fachliche Begleitung der Praktika durch die kontinuierliche Kursbegleitung
- Besuch der kontinuierlichen Kursbegleitung am Lernort Praxis
- Klärung, wer Ansprechpartner ist für eventuell am Lernort Praxis auftretende Fragen und Konflikte
- Eröffnung des Zugangs für Praktikanten/Praktikantinnen zu lokalen Netzwerken für Tagespflegepersonen zum Zwecke eines fachlich begleiteten Austausch und kollegialer Beratung
- Dreiergespräch der kontinuierlichen Kursbegleitung mit Praktikant/in und Mentorin/Mentor am Lernort Praxis zur Reflexion und für Feedback mit Blick auf die individuellen Praxisaufgaben und die Kompetenzentwicklung der Praktikanten/Praktikantinnen
- Begleitung und Vernetzung der Mentorinnen/Mentoren am Lernort Praxis zum Austausch von Erfahrungen

Checkliste Organisation von Praktika (3): Nachbereitungsphase

In der Nachbereitungsphase sind folgende Aspekte organisatorisch zu berücksichtigen:

- Rückkopplung der Praxiserfahrungen der Teilnehmenden im Rahmen des Qualifizierungskurses
- Reflexion der Praxiserfahrung mit den Praktikantinnen/Praktikanten
- gegebenenfalls Rückkopplung an Fachberatung am Ende der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung entsprechend dem Modell sensibler Verknüpfung

Über die genannten, phasenbezogenen Punkte hinaus sind weitere übergeordnete Aspekte bei der Organisation von Praktika zu beachten. Orientierung dabei bietet die Maxime, dass die unterschiedlichen Lernorte Qualifizierungsträger und Praxisstelle auf institutioneller, personeller und didaktischer Ebene miteinander zu verbinden sind (Slottke 2012, S. 66). Verbindliche und damit tragfähige Arbeitsbündnisse zwischen Qualifizierungsträger, kontinuierlicher

Kursbegleitung, Mentorinnen/Mentoren am Lernort Praxis in Kindertagespflege und institutioneller Kindertagesbetreuung sowie der Fachberatung Kindertagespflege bzw. dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sind dabei eine wesentliche Voraussetzung für eine enge Verzahnung und wechselseitige Durchdringung von Theorie und Praxis und damit für die erfolgreiche Umsetzung kompetenzorientierter Qualifizierung.

Checkliste Organisation von Praktika (4): Übergeordnete Aspekte

Übergreifend sind folgende Aspekte organisatorisch zu berücksichtigen:

- systematische Verknüpfung der Lernorte und Etablierung stabiler Arbeitsbündnisse
- Sicherung der finanziellen und personellen Ressourcen für alle erforderlichen Aufgaben rund um die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praktika
- Begleitung und Vernetzung der Mentorinnen/Mentoren am Lernort Praxis sowie aller beteiligten Akteure zum Austausch von Erfahrungen mit der Zielsetzung einer kontinuierlichen Verbesserung bei der Durchführung von Praktika sowie einer konstruktiven Weiterentwicklung des lokalen Praktikumskonzepts
- Etablierung von Formen der Wertschätzung bzw. von Anreizsystemen für Mentorinnen/Mentoren am Lernort Praxis
- Auf- bzw. Ausbau lokaler Netzwerke für Tagespflegepersonen für einen fachlich begleiteten Austausch oder kollegiale Beratung sowie Eröffnung von Zugängen für Praktikanten/Praktikantinnen zu diesen Netzwerken

9.2 Informationen zu (versicherungs-)rechtlichen Aspekten²⁸

Keine Anwendung des Berufsbildungsgesetzes

Der Rechtsstatus von Praktikanten/Praktikantinnen ist allgemein nicht eindeutig und umfassend geklärt. Häufig werden Praktikanten/Praktikantinnen als Arbeitnehmer mit besonderen Rechten und Pflichten, insbesondere auch mit einem verminderten Vergütungsanspruch, angesehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf das Praktikumsverhältnis das Berufsbildungsgesetz (BBiG) Anwendung findet. Das Berufsbildungsgesetz findet gemäß § 26 BBiG zumindest teilweise Anwendung auf „Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben“. Dies setzt laut Bundessozialgericht²⁹ allerdings voraus, „dass sich der Betriebsinhaber (in diesem Fall die Kindertagespflegeperson oder die Tageseinrichtung) aufgrund eines Mindestmaßes an Pflichtenbindung auf die Mitwirkung des anderen Teils (in diesem Fall der Praktikanten/Praktikantinnen) verlässt, das heißt auf sie angewiesen ist, um den arbeitstechnischen Zweck des Betriebs zu erreichen“.

Das Berufsbildungsgesetz kommt nicht zur Anwendung.

Dies dürfte im Hinblick auf die Einbindung und den wesentlichen Einfluss der Qualifizierungsträger auf die Durchführung und die Ausgestaltung des Praktikums sowie im Hinblick auf dessen vergleichsweise geringen zeitlichen Umfang kaum zutreffen. Insofern wird nicht von einer klassischen „Einstellung“ der Praktikanten/Praktikantinnen in einem Betrieb i. S. d. § 26 BBiG ausgegangen werden können, sodass das Berufsbildungsgesetz nicht zur Anwendung kommt.

Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Eine Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten-, und Arbeitslosenversicherung könnte sich ergeben, wenn die Praktikanten/Praktikantinnen gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt wären. Die Zahlung eines Entgelts ist im Rahmen des Praktikums nicht vorgesehen, sodass es an einer Beschäftigung „gegen Arbeitsentgelt“ fehlt. Zudem dürfte auch keine „Beschäftigung“ i. S. d. § 7 Abs. 2 SGBIV vorliegen. Laut Bundessozialgericht (BSG)³⁰ sind Praktika dann nicht als Beschäftigung anzusehen, wenn die praktische Ausbildung im Wesentlichen „nichtbetrieblich“ erfolgt, das heißt durch die Ausbildungsstätte gelenkt wird. So begründen zum Beispiel berufspraktische Phasen im Rahmen eines praxisintegrierten Studiums keine Versicherungspflicht, „sofern sie sich infolge organisatorischer und/oder curricularer Verzahnung mit der theo-

²⁸ Diese Informationen wurden dankenswerterweise von Frau Iris Vierheller, Rechtsanwältin und Expertin in Rechtsfragen zur Kindertagespflege, erarbeitet (<http://www.rechtsanwaeltin-vierheller.de>).

²⁹ Urteil vom 17.07.2007–9 AZR 1031/06.

³⁰ BSG, Urteil vom 03.02.1994–12 RK 78/92.

retischen Hochschulausbildung als Bestandteil des Studiums darstellen“³¹.

Das Praktikum ist im Rahmen einer schulischen Ausbildung zu sehen.

Dieser rechtliche Hintergrund ist nach Ansicht des BSG³² nicht lediglich auf den Bereich der Hochschulausbildung beschränkt und dürfte daher auch auf das Praktikum im Rahmen der Qualifizierung nach dem QHB anwendbar sein. Das Praktikum ist als verbindlicher Bestandteil eng mit der Qualifizierung verzahnt.

Vorgaben zur Ausgestaltung und Durchführung des Praktikums sowie dessen Vor- und Nachbereitung und Begleitung erfolgen im Wesentlichen durch den Qualifizierungsträger. Die kontinuierliche Kursbegleitung ist zentrale Person des Gesamtprozesses, die die Qualifizierung und damit auch den Theorie-Praxis-Transfer wesentlich gestaltet. Das Praktikum entspricht daher eher einem Praktikum im Rahmen einer schulischen Ausbildung. Von einer „Beschäftigung“ i. S. d. § 7 Abs. 2 SGB IV dürfte insofern nicht auszugehen sein. Insgesamt gesehen ergibt sich daher allein aufgrund des Praktikums in aller Regel keine Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Unfallversicherung

Im Bereich der Unfallversicherung kann sich für Praktikanten eine Versicherungspflicht als Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung an beruflichen Aus- und Fortbildungsstätten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII oder nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII („Wie-Beschäftigte“) ergeben.

Die Verantwortung für die Unfallversicherung liegt beim Bildungsträger.

Im Rahmen der Qualifizierung dürfte Versicherungsschutz nach § 2 Nr. 2 SGB VII in Betracht kommen; er bezieht sich auf Personen, „die sich – typischerweise auf eigene Initiative – außerhalb einer Beschäftigung nach Nr. 1 oder einer schulischen Ausbildung nach Nr. 8 beruflich (weiter-)qualifizieren wollen“³³. Als Aus- und Fortbildungsstätten kommen neben Betriebsstätten

und Lehrwerkstätten auch Schulungskurse und ähnliche Einrichtungen in Betracht; entscheidend ist, dass berufliche Kenntnisse erworben werden sollen. Dies ist bei der Qualifizierung nach dem QHB der Fall.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Bildungseinrichtung fallen. Laut Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege³⁴ bleibt bei einem Praktikum grundsätzlich der Unfallversicherungsträger, dem der Bildungsträger angehört, zuständig, auch wenn das Praktikum außerhalb der Bildungseinrichtung erfolgt. „Da der Bildungsträger den Praktikumsbetrieb lediglich nutzt, um die berufliche Bildung des Teilnehmers zu verbessern, liegt die Verantwortung für die gesamte Maßnahme weiterhin beim Bildungsträger.“ Zuständig ist daher im Regelfall der Unfallversicherungsträger, dem der Qualifizierungsträger angehört. Weitere Auskünfte über Anmeldung und gegebenenfalls Beitragszahlung erteilt der Unfallversicherungsträger.

Haftpflichtversicherung

Eine mögliche Haftung der Praktikanten/Praktikantinnen sollte über eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgesichert werden. In diesem Rahmen wäre zu klären, ob die Haftung für Praktikanten/Praktikantinnen bereits über die Praktikumsstelle abgesichert ist (dies dürfte unter Umständen bei Tageseinrichtungen der Fall sein) oder im Rahmen einer Gruppenhaftpflichtversicherung über den Qualifizierungsträger erreicht werden kann. Hinsichtlich einer möglichen Haftung der Praktikumsstellen (Tageseinrichtung/Kindertagespflegeperson) dürfte davon auszugehen sein, dass die Praktikumsstellen bereits über eine Haftpflichtversicherung für ihren Betrieb bzw. ihre Tätigkeit verfügen. Es wäre mit den betreffenden Versicherungsunternehmen zu klären, inwieweit die Haftung für Schäden, die Praktikanten/Praktikantinnen gegebenenfalls entstehen können, darüber abgesichert ist bzw. abgesichert werden kann.

³⁴ <http://www.bgw-online.de>.

³¹ BSG, Urteil vom 27.07.2011 – B 12 R 16/09 R.

³² BSG, Urteil vom 27.07.2011 – B 12 R 16/09 R.

³³ Schmidt, Kommentar zum SGB VII, 3. Aufl. 2008, § 2 Rn. 19.

Hinweise zur Gestaltung eines Vertrages zum Praktikum

Allgemeine Ziele der Praktika im Rahmen der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen sind u. a. das Kennenlernen der Tätigkeitsfelder der Kindertagespflege und der institutionellen Kindertagesbetreuung. Soweit konkrete Inhalte und Aufgaben nicht bereits im Rahmen der Qualifizierung durch das Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)/ den Qualifizierungsträger/ den Jugendhilfeträger vorgegeben werden, sollten diese entweder im Vertrag zum Praktikum selbst oder besser noch in einer Anlage dazu formuliert werden.

Wichtig ist auch, die im Einzelfall notwendigen Grenzen der Tätigkeit zu erkennen und zu benennen.

Während Kindertageseinrichtungen im Allgemeinen mit dem Umgang und der Praktikumsanleitung vertraut sind und hier häufig auch bereits entsprechende Haftungsregelungen und Versicherungen bestehen, ist dies in der Kindertagespflege i. d. R. nicht der Fall.

Die Kindertagespflege ist eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung, die grundsätzlich nicht von anderen Personen – insbesondere nicht durch (noch) nicht qualifizierte Personen - erbracht werden kann. Das Praktikum ist daher als im Wesentlichen ergänzende Tätigkeit anzusehen. Die Aufsichtspflicht darf nicht auf Praktikant*innen allein übertragen werden. Die betreuten Kinder unterstehen nur dann dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, wenn sie von einer i. S. d. § 23 SGB VIII geeigneten Kindertagespflegeperson betreut werden.

Davon ausgehend, dass Kindertageseinrichtungen aufgrund ihrer Erfahrungen bereits über Hintergrundwissen zu Praktika und ggf. auch über Musterverträge verfügen, wird hier lediglich ein Mustervertrag für ein Praktikum bei einer Kindertagespflegeperson zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei nur um einen Vorschlag, wie ein solcher Vertrag aussehen kann. Im Einzelfall werden i. d. R. Anpassungen an die besonderen Gegebenheiten erforderlich sein.

Wesentliche Inhalte eines Vertrages zum Praktikum

Vertragsparteien

Zu Beginn des Vertrages sollten Name und Anschrift der Vertragsparteien genannt werden.

Vertragsdauer, Tätigkeit und Umfang

Der Vertrag sollte den Zeitraum bzw. den zeitlichen Umfang des Praktikums bezeichnen und zumindest grob die Ziele des Praktikums benennen. Praktikumsaufgaben können im Vertrag oder in einer beigefügten Anlage näher konkretisiert werden.

Da im Praktikum keine nennenswerte Arbeitsleistung für die Kindertageseinrichtung/die Kindertagespflegeperson erbracht wird und das Praktikum dem Erwerb von Erfahrungen und Kenntnissen dient, kann davon ausgegangen werden, dass das Praktikum i. d. R. unentgeltlich erfolgt. Dies hängt allerdings von den Umständen des Einzelfalls ab.

Pflichten der Praktikumsstelle

Die Pflichten der Praktikumsstelle (Kindertagespflegeperson – Mentor*in am Lernort Praxis/Einrichtung) bestehen in der Unterstützung der Personen im Praktikum sowohl beim Erwerb von Erfahrungen und Kenntnisse in ihrem Tätigkeitsfeld als auch bei der Bearbeitung von Praxisaufgaben. Dabei wird sie i. d. R. auch mit dem jeweiligen Bildungsträger in Kontakt stehen bzw. zusammenarbeiten.

Im Hinblick darauf, dass Kindertageseinrichtungen i. d. R. im Umgang mit Praktika erfahren sind und ggf. entsprechende Regelungen aufgestellt haben, wäre zu prüfen, inwieweit diese ggf. in den Vertragsentwurf aufgenommen werden können. U. U. verfügen die Einrichtungen auch bereits selbst über entsprechende Vertragsmuster, die ggf. angepasst werden können.

Häufig sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die sich in institutioneller Tagesbetreuung befinden, über den Einsatz von Personen im Praktikum informiert bzw. damit einverstanden. In der Kindertagespflege sind Praktika (noch) nicht so geläufig. Aufgrund der laut Vertrag höchstpersönlichen Zuordnung als wesentliches Merkmal der Kindertagespflege sind der Mitarbeit weiterer Personen entsprechende Grenzen gesetzt. Es ist daher anzuraten, in den Vertrag aufzunehmen, dass die Kindertagespflegeperson auch während der Anwesenheit von Personen im Praktikum für die Tageskinder allein verantwortlich ist und eine Übertragung der Aufsichtspflicht zur alleinigen Wahrnehmung durch diese nicht in Betracht kommt.

In der Regel rechnen auch die Personensorgeberechtigten nicht mit der Anwesenheit bzw. dem Mitwirken weiterer Personen. Die Kindertagespflegepersonen sollte die Personensorgeberechtigten der von ihnen betreuten Kinder daher rechtzeitig informieren und deren Einverständnis einholen.

Da die Zusammenarbeit von Personen in der Kindertagespflege nicht die Regel ist bzw. besonderen gesetzlichen Regelungen unterliegt, sollte zudem der zuständige Jugendhilfeträger informiert werden.

Soweit im Rahmen der Qualifizierung vorgesehen ist, dass die Kursleitung des Qualifizierungsträgers die Praktikumsstelle besuchen, sollte die Mitwirkung der Einrichtung/der Tagespflegeperson vertraglich vereinbart werden.

Pflichten der Praktikant*innen

Die Praktikant*innen sind verpflichtet, das Praktikum unter Einhaltung des Qualifizierungsplans/der Praxisaufgaben zu betreiben und sich an dem Einrichtungspersonals bzw. der Kindertagespflegeperson (Mentor*in am Lernort Praxis) zu orientieren. U. U. wird das Praktikum ein arbeitnehmerähnliches, jedoch kein typisch arbeitsrechtliches Dienstverhältnis darstellen. Dies lässt sich allerdings ohne Kenntnis des geplanten Ablaufs und der genauen Inhalte nicht abschließend beurteilen und bleibt der Ausgestaltung im Einzelfall überlassen. In dem Vertragsmuster ist ausdrücklich nicht von Weisung, sondern von Orientierung die Rede, ggf. kann die Praxis aber anders aussehen. Derzeit wird angenommen, dass die Einhaltung des Qualifizierungsplans der Qualifizierungsträger bzw. die dort erarbeiteten konkreten Praktikumsinhalte und Praxisaufgaben im Vordergrund stehen und Weisungen der Praktikumsstelle eher in den Hintergrund treten.

Im Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) wird die Erarbeitung eines „Steckbriefs“ als Information zur Person der Praktikantin/des Praktikanten angeregt. Die Pflicht zur Erstellung eines „Steckbriefs“ sollte daher ggf. in den Vertrag mit aufgenommen werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Anwesenheit von Personen im Praktikum in der Einrichtung bzw. bei der Kindertagespflegeperson Auswirkungen auf den Tagesablauf haben wird. Insofern sollten sie verpflichtet werden, vereinbarte Anwesenheitszeiten einzuhalten und ein Fernbleiben sowie deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.

Die Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang mit den während des Praktikums zugänglichen Arbeitsmitteln und sonstigen Gegenständen kann ebenfalls in den Vertrag mit aufgenommen werden.

Aus gesundheitlichen sowie kinder- und jugendschutzrechtlichen Gründen kann die Vorlage eines Gesundheitsattests und eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden. Häufig wird bereits vor Aufnahme der Qualifizierung mit dem zuständigen Jugendhilfeträger ein Erstgespräch geführt und ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt. Insofern kann im Vertrag darauf Bezug genommen werden. Ggf. sind die Regelungen im Einzelfall anzupassen.

Verschwiegenheitspflicht

Im Rahmen des Praktikums wird den Vertragsparteien evtl. manches aus dem betrieblichen oder privaten Bereich der jeweils anderen Vertragspartei bekannt, was nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist. Insofern ist die Vereinbarung einer vertraglichen Verschwiegenheitspflicht sinnvoll. Die Verschwiegenheitspflicht hat jedoch Grenzen. Dies gilt zum einen im Hinblick auf die Verpflichtung der Kindertagespflegeperson, dem Jugendhilfeträger wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind, mitzuteilen. Zum anderen bestehen ggf. Vereinbarungen mit dem Qualifizierungsträger oder dem Jugendhilfeträger, wonach die Kindertagespflegeperson eine Einschätzung der Person bzw. der Tätigkeit der Person im Praktikum abgeben soll. Auch insoweit kann die Verschwiegenheitspflicht ggf. eingeschränkt sein. Ein besonderes Augenmerk ist auf den Schutz des Kindeswohls zu richten.

Versicherungen

Auch wenn die Person im Praktikum im Wesentlichen begleitende Tätigkeiten ausüben, können auch dadurch ggf. Schäden entstehen. Insofern ist eine Haftpflichtversicherung sinnvoll. Im Einzelfall sollte geklärt werden, ob eine Versicherung über den Bildungsträger, den Jugendhilfeträger, die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson besteht bzw. möglich ist oder ggf. auch die Person im Praktikum bereits über entsprechende Versicherungen verfügt.

Zu klären ist im Einzelfall ebenfalls der Unfallversicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung. Dieser besteht u. U. bei dem für die Praktikumsstelle zuständigen Unfallversicherungsträger. Wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, dürfte eine bei der BGW bestehende Versicherung beitragsfrei sein.

Beendigung/Kündigung

Im Hinblick auf den vergleichsweise geringen zeitlichen Umfang des Praktikums wird das Vertragsverhältnis i. d. R. mit Ablauf der vereinbarten Zeit ohne Kündigung enden. Dennoch sollte eine Kündigungsmöglichkeit in den Vertrag mit aufgenommen werden, wobei im Hinblick auf die kurze Laufzeit von der Bestimmung einer Kündigungsfrist abgesehen werden kann. Sollte eine Frist aufgenommen werden, ist der Hinweis ratsam, dass das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für beide Vertragsteile unberührt bleibt. Die außerordentliche (fristlose) Kündigung kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden.

Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sind bzw. sich der Vertrag als lückenhaft erweist, wurden Regelungen der Salvatorischen Klausel aufgenommen.

Ort, Datum und Unterschrift der Vertragsparteien

Die Unterschriften beider Vertragsparteien gehören an das Ende des Vertrages; beide Vertragsparteien sollten jeweils eine Ausfertigung erhalten.

zwischen

.....
Kindertagespflegeperson

und

.....
*Praktikant*in*

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsdauer, Tätigkeit und Umfang

Die Praktikantin/der Praktikant absolviert bei der Kindertagespflegeperson

in der Zeit vom bis entsprechend dem Qualifizierungsplan des Bildungsträgers/der Praxisaufgaben laut Anlage 1 dieses Vertrages ein Praktikum mit dem Ziel, Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Kindertagespflege zu erwerben.

Der Praktikantin/dem Praktikanten wird im Rahmen des Praktikums einen Einblick in die umfassenden und vielfältigen Anforderungen der Kindertagespflege erhalten. Die Tätigkeit ist im Wesentlichen begleitend und erfolgt bei durchgehender Anwesenheit der Kindertagespflegeperson als Mentor*in am Lernort Praxis.

Die Anwesenheitszeit der Praktikantin/des Praktikanten beträgt Stunden und wird für folgende Tage/Zeiten vereinbart

Eine Vergütung wird nicht gezahlt.

§ 2 Pflichten der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson unterstützt die Praktikantin/den Praktikanten beim Erwerb der nach dem Qualifizierungsplan/der Praxisaufgaben laut Anlage 1 erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse sowie bei der Bearbeitung der Praxisaufgaben. Sie arbeitet mit dem Qualifizierungsträger in den die Qualifizierung betreffenden Fragen zusammen.

Die Kindertagespflegeperson informiert die Personensorgeberechtigten der von ihr betreuten Kinder sowie den örtlich zuständigen Jugendhilfeträger über die Mitarbeit von Personen im Praktikum. Sie verfügt über die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten bzw. wird diese vor Praktikumsbeginn einholen.

Die Kindertagespflegeperson bleibt während des Praktikums für die Kinder allein verantwortlich. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf die Praktikantin/den Praktikanten zur alleinigen Wahrnehmung

kommt im Hinblick auf die höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung der Kindertagespflegeperson sowie aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht.

Soweit während des Praktikums ein Besuch der Kursbegleitung des Qualifizierungsträgers vorgesehen ist, erklärt sich die Kindertagespflegeperson zur Mitwirkung bereit.

§ 3 Pflichten der Praktikantin / des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, das Praktikum unter Einhaltung des Qualifizierungsplans/der Praxisaufgaben laut Anlage 1 gewissenhaft zu betreiben und sich an den Vorgaben der Kindertagespflegeperson zu orientieren.

Sie/Er hält die vereinbarten Anwesenheitszeiten ein und behandelt die ihr/ihm im Rahmen der Tätigkeit zugänglichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig.

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, eine persönliche Verhinderung sowie deren voraussichtliche Dauer der Kindertagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.

Sie/Er erstellt vor Beginn des Praktikums einen kurzen „Steckbrief“ als Information zur Person, die an die Personensorgeberechtigten der Kinder, die von der Kindertagespflegeperson betreut werden, weitergegeben werden kann.

Die Praktikantin/der Praktikant wird der Kindertagespflegeperson/dem Qualifizierungsträger vor Praktikumsbeginn ein ärztliches Gesundheitsattest vorlegen.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beim örtlich zuständigen Jugendhilfeträger wird die Praktikantin/der Praktikant vor Beginn des Praktikums beantragen/hat diese/r bereits beantragt.

§ 4 Verschwiegenheit

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich, über alle betrieblichen und persönlichen Angelegenheiten, die ihr/ihm im Rahmen oder aus Anlass der Tätigkeit bei der Kindertagespflegeperson zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Praktikums.

Die Kindertagespflegeperson (Mentor*in am Lernort Praxis) verpflichtet sich, über die im Rahmen des Praktikums zur Kenntnis gelangten persönlichen Angelegenheiten der Praktikantin/des Praktikanten Stillschweigen zu bewahren. Hiervon ausgenommen sind Kenntnisse, deren Weitergabe im Rahmen einer ggf. erforderlichen Einschätzung der Person bzw. der Tätigkeit der Praktikantin/des Praktikanten gegenüber dem Qualifizierungsträger/Jugendhilfeträger erforderlich sind.

Die Verpflichtung der Kindertagespflegeperson, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 SGB VIII), bleibt ebenfalls unberührt.

§ 5 Versicherungen

Eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung der Tätigkeit der Praktikantin/des Praktikanten besteht über:

- den Bildungsträger
- den Jugendhilfeträger
- die Kindertagespflegeperson
- die Praktikantin/den Praktikanten selbst
- nicht.

Unfallversicherungsschutz der Praktikantin/des Praktikanten besteht

- bei über den Qualifizierungsträger
- bei über die Kindertagespflegeperson
- nicht

§ 6 Beendigung/Kündigung

Das Praktikantenverhältnis endet nach Ablauf der in § 1 vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Eine vorzeitige Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. *Für den Fall, dass eine Kündigungsfrist vereinbart wird: Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsteile unberührt.*

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Vertragsparteien am nächsten kommen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Kindertagespflegeperson

.....
Unterschrift Praktikant*in

Literatur

Bundesverband für Kindertagespflege (Mai 2016): Richtlinie zur Vergabe des Zertifikats „Qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“. Berlin. Herunterzuladen unter:

http://www.bvktp.de/index.php?article_id=21&pub=3240&sort= (30.06.2016)

Fischer Sabine, Speck-Giesler Kristina (2014). Praxisanleitung pädagogischer Fachkräfte, Berlin. Cornelsen.

Heitkötter, Martina (2014): Perspektiven zur Einführung des Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB), Seelze. Klett/Kallmeyer.

Schuhegger, Lucia; Baur, Veronika; Lipowski, Hilke; Lischke-Eisinger, Lisa; Ullrich-Runge, Claudia u.a. (2015): Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB). Seelze, Klett/Kallmeyer.

überarbeitet und aktualisiert Januar 2020, „Qualität in der Kindertagespflege - Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei“

Slottke, Sina (2012): Grundmodelle der Theorie-Praxis-Verzahnung in der Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen, München, DJI , herunterzuladen unter:

www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/Expertise_Slottke.pdf (30.06.2016)

Kerl-Wienecke, Astrid / Schoyerer, Gabriel / Schuhegger, Lucia (2013). Kompetenzprofil Kindertagespflege. Berlin. Cornelsen.





**BUNDESVERBAND FÜR
KINDERTAGESPFLEGE**
Bildung. Erziehung. Betreuung.

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Baumschulenstr. 74
12437 Berlin

Tel.: 0 30 - 78 09 70 69

E-Mail: info@bvkt.de

www.bvkt.de

www.bvkt.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend